Stand: 10.11.2025 00:21:11

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/20695

"Abschiebung der Familie Sargsyan am 30.01.2018 aus der Gemeinschaftsunterkunft Aschaffenburg"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/20695 vom 08.02.2018

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

08.02.2018 Drucksache 17/20695

Anfragen zum Plenum

(Plenarsitzung am 5. Februar 2018) mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage	Abgeordnete Numme der Frag	
Adelt, Klaus (SPD)	24	Dr. Magerl, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)3	32
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄ	HLER) 1	Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	.7
Aures, Inge (SPD)	2	Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	.8
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (I	FREIE WÄHLER)36	Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 1	5
Biedefeld, Susann (SPD)	13	Petersen, Kathi (SPD)2	20
von Brunn, Florian (SPD)	25	Rauscher, Doris (SPD)1	6
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/I	DIE GRÜNEN) 34	Rinderspacher, Markus (SPD) 1	1
Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/D	DIE GRÜNEN) 29	Scheuenstuhl, Harry (SPD)2	26
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE	WÄHLER) 3	Schindler, Franz (SPD) 1	2
Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul (SPD)4	Schmitt-Bussinger, Helga (SPD)2	11
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90,	/DIE GRÜNEN)22	Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	.9
Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE	GRÜNEN) 37	Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 3	3
Gottstein, Eva (FREIE WÄHLE	R) 5	Stamm, Claudia (fraktionslos) 1	7
Güll, Martin (SPD)	14	Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)1	0
Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄl	HLER)38	Streibl, Florian (FREIE WÄHLER)1	8
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/I	DIE GRÜNEN)35	Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)2	27
Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHL	ER) 30	Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER)2	23
Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DI	IE GRÜNEN) 31	Woerlein, Herbert (SPD)2	28
Lotte, Andreas (SPD)	6	Zacharias, Isabell (SPD) 1	9

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Staatsregierung

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr	Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER) Anschluss B 15neu an A 921	Rinderspacher, Markus (SPD) Antisemitische Straftaten11
Aures, Inge (SPD) Sachstand Beleuchtung Parkplatz bei Seußen an der B 3031	Schindler, Franz (SPD) Steigerung der Zahl der Gerichts- gutachter12
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER) Abschiebung der Familie S. am 30.01.2018 aus der Gemeinschafts- unterkunft Aschaffenburg	Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul (SPD) Zahlenmäßige Begrenzung beim Er- werb von jagdlichen Langwaffen durch Jägerinnen und Jäger3	Biedefeld, Susann (SPD) Landestheater Coburg
Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER) Justizvollszugsanstalt Eichstätt (Abschiebehaftanstalt)4	Güll, Martin (SPD) Befristete Arbeitsverträge für Lehrkräfte16
Lotte, Andreas (SPD) S-Bahnverkehr der Linie S 7 in München6	Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Programme zur Förderung der IT- und Digitalisierungskompetenz Jugendlicher
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Personengebunderer Hinweis "Ansteckungsgefahr"7	Rauscher, Doris (SPD) Lehrkräftebedarf an Grund- und Mittelschulen im Landkreis Ebersberg 21
Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Neues Bundesdatenschutzgesetz (BDSG neu) hinsichtlich kleiner Hotels und Pensionen7	Stamm, Claudia (fraktionslos) Akademisierung der Hebammenaus- bildung nach der geänderten EU-Richt- linie 2013/55/EU
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Opfer häuslicher Gewalt9	Streibl, Florian (FREIE WÄHLER) Neueinstellungen und Ruhestands- versetzungen von Lehrkräften22
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Zacharias, Isabell (SPD) Bayerisches Nationalmuseum24
Abstand hei Neunflanzungen 0	

der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat	für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Petersen, Kathi (SPD) Förderung des Breitbandausbaus im Regierungsbezirk Unterfranken25	Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Kosten für Glyphosatfreiheit40
Schmitt-Bussinger, Helga (SPD) Höhe der Mietkosten für die angemieteten Immobilien des Freistaates Bayern	Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER) Saufang in Bayern
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Menschen- und Tierversuche in der Autoindustrie	Dr. Magerl, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) "Wolfsfreie Zonen"
Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER) Sachstand betreffend Bentonitgrube in Gammelsdorf30 Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz	Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
Adelt, Klaus (SPD) Umweltbelastungen mit poly- und per- fluorierten Chemikalien (PFC) in Ober- franken und der Oberpfalz	Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Mindestlohn im Taxigewerbe in Bayern 44 Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Transitzentren
Scheuenstuhl, Harry (SPD) Umweltbelastungen mit poly- und per- fluorierten Chemikalien in Mittel- und Unterfranken	Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER) Gesundheitsregionen ^{plus} in Bayern
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Sicherheitseinrichtungen im Atomkraftwerk Gundremmingen37	Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Versorgung von Epilepsiepatientinnen und -patienten in Oberfranken
Woerlein, Herbert (SPD) Umweltbelastungen mit poly- und per-	Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER) Ambulante Palliativversorgung48

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

 Abgeordneter Hubert Aiwanger (FREIE WÄH-LER) Nachdem der Anschluss der B 15neu an die A 92 bei Essenbach ursprünglich für 2019 angekündigt war, aber nicht eingehalten wurde, frage ich die Staatsregierung, mit welchem Anschlusstermin sie derzeit rechnet, mit welchem Anschlusstermin durch eine Provisoriumslösung sie rechnet und warum die genannten Gründe für die Bauverzögerung in Bezug auf die Beschaffenheit des Untergrundes nicht bei den Voruntersuchungen festgestellt wurden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Der rund 9 km lange Abschnitt der B 15neu zwischen Ergoldsbach und Essenbach (A 92) befindet sich derzeit in Bau. Wesentliche Bestandteile der Maßnahme sind zum einen der Streckenbau auf einer Länge von rund 8 km, einschließlich der darin liegenden Unter- bzw. Überführungsbauwerke, und zum anderen die rund 1.000 m lange Grundwasserwanne Ohu im Bereich des künftigen Kreuzes Landshut.

Während die Bauabwicklung des Streckenbaus mit dem vertraglichen Fertigstellungsziel Ende 2019 voll im Zeitplan liegt, wird sich die Fertigstellung der Grundwasserwanne erheblich verzögern. Die Gründe dafür liegen vor allem in bauvertraglichen Schwierigkeiten bei der Projektabwicklung mit der beauftragen Baufirma und nicht in der Beschaffenheit des Untergrundes. Zum jetzigen Zeitpunkt ist aufgrund der komplexen Sachlage eine Aussage zur Fertigstellung der Grundwasserwanne abschließend nicht möglich.

Um die B 15neu dennoch zeitgleich mit der Fertigstellung des Streckenbaus verkehrswirksam an die A 92 anzuschließen zu können, ist ein Provisorium vorgesehen. Der Verkehr auf der B 15neu soll an der künftigen Anschlussstelle Essenbach der B 15neu ausgeleitet und auf der Kreisstraße LA 7 bis zur A 92 geführt werden. Im Bereich des bestehenden Überführungsbauwerks der LA 7, unmittelbar östlich des künftigen Kreuzes Landshut, erfolgt die Anbindung an die Autobahn.

Abgeordnete Inge Aures (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Sachstand bezüglich einer dauerhaften Beleuchtung des Parkplatzes bei Seußen an der B 303 zwischen der Autobahnanschlussstelle Marktredwitz und der Landesgrenze bei Schirnding, wird in diesem Zusammenhang auch die Installation einer digitalen Beschilderung realisiert und in welcher Höhe belaufen sich die Gesamtkosten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Auf Grundlage des Beschlusses des Landtags vom 25.10.2017 (Drs. 17/18749) soll geprüft werden, ob der bestehende Parkplatz an der B 303 bei Seußen mit einer dauerhaften Beleuchtung und einer digitalen Beschilderung ausgestattet werden kann.

Eine dauerhafte Beleuchtung des Parkplatzes erhöht die Sicherheit für die Reisenden und die Effizienz von Fahndungsmaßnahmen, insbesondere zur Nachtzeit (Dunkelheit). Zusätzlich bedeutet die Ausstattung mit einer dauerhaften Beleuchtung eine Erhöhung der Eigensicherung für die Kontrollbeamten.

Hierzu wird Mitte Februar 2018 bzw. Anfang März 2018 ein Abstimmungstermin zwischen dem Staatlichen Bauamt Bayreuth, das die baulichen Maßnahmen umsetzen wird, und dem Polizeipräsidium Oberfranken stattfinden. Bei diesem Termin wird die Polizei ihren Bedarf für die Nutzung des Parkplatzes zur Durchführung von Kontrollen näher konkretisieren.

Erst nach Festlegung des Maßnahmenumfangs kann das Staatliche Bauamt Bayreuth die Umrüstung planen und ausführen. Ob eine digitale Beschilderung bei der Umrüstung vorgesehen wird und welche Gesamtkosten für die Umrüstung entstehen werden, ist von den Ergebnissen des genannten, anstehenden Abstimmungstermins abhängig.

3. Abgeordneter Dr. Hans Jürgen Fahn (FREIE WÄHLER)

Ich frage die Staatsregierung, warum sollte die Familie S. am 30.01.2018 aus der Gemeinschaftsunterkunft in Aschaffenburg abgeschoben werden, war der Einsatz der Polizei mit Polizeibussen und einer großräumigen Absperrung nicht völlig unverhältnismäßig und lag für das gewaltsame Eindringen der Polizei in die Wohnung von Frau S. überhaupt ein Durchsuchungsbefehl vor (wenn nicht, bitte juristisches Vorgehen begründen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die betreffende armenische Familie (Eltern und zwei Kinder), die sich über mehrere Jahre als russische Staatsangehörige ausgegeben hatte, ist nach erfolgloser Durchführung von Asylverfahren vollziehbar zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet. Dies wurde durch verschiedene Entscheidungen des Verwaltungsgerichts und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes, zuletzt mit Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 14.07.2017, bestätigt. Die zuständige Ausländerbehörde hat nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Abschiebung durchzuführen, wenn die Betroffenen, wie im vorliegenden Fall, ihrer Ausreisepflicht nicht freiwillig nachkommen. Die Eltern wurden zudem wegen verschiedener Straftaten aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen.

Für die versuchte Ingewahrsamnahme der Familie am 30.01.2018 waren insgesamt zehn Polizeibeamte mit vier Fahrzeugen für den Transport von mehreren abzuschiebenden Personen und von Familie S. sowie weiterer notwendiger Begleitpersonen (einschließlich des begleitenden Arztes und eines Dolmetschers) zum Flughafen Düsseldorf eingesetzt. Aufgrund der Zahl an Personen und des zu erwartenden Gepäckvolumens waren entsprechende Transportkapazitäten erforderlich. Die Ausgänge bzw. Fenster der Wohnung in der Gemeinschaftsunterkunft wurden von Polizeibeamten gesichert, um ein mögliches Entweichen der Familie S. während der Abschiebungsmaßnahme zu verhindern. Weitere Absperrmaßnahmen wurden nicht getroffen.

Die Wohnung der Familie S. wurde nicht gewaltsam betreten, sondern mit einem Zweitschlüssel geöffnet. Die Vollzugshilfe der Polizei für die Ausländerbehörde umfasst gemäß Art. 37 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) unter anderem auch die Befugnis die Wohnung zu betreten und verschlossene Türen zu öffnen. Dabei stellte sich heraus, dass die Familie nicht anwesend, sondern untergetaucht war. Für das Betreten der Wohnung war kein richterlicher Beschluss erforderlich, eine Durchsuchung fand nicht statt.

 Abgeordneter Prof. Dr. Peter Paul Gantzer (SPD) Nachdem in § 13 des Waffengesetzes nicht geregelt ist, welche Anzahl an jagdlich genutzten Langwaffen durch Jäger bezogen werden darf, frage ich die Staatsregierung, wie viele Langwaffen derzeit im Besitz von Jägerinnen und Jägern in Bayern sind und wie sie zu einer zahlenmäßigen Begrenzung des Langwaffenerwerbs in Bayern steht?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Zum 31.12.2017 waren im Nationalen Waffenregister für Bayern 492.664 Waffen und Waffenteile mit dem Bedürfnisgrund Jagd/Jäger eingetragen. Eine Unterscheidung in Lang- und Kurzwaffe wird dabei nicht vorgenommen.

Gemäß § 13 Abs. 3 des Waffengesetzes (WaffG) bedürfen Inhaber eines gültigen Jagdscheines im Sinne des § 15 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) zum Erwerb von Langwaffen keiner Erlaubnis (sog. Jägerprivileg). Eine zahlenmäßige Begrenzung sieht das Waffengesetz nicht vor. Um eine zahlenmäßige Begrenzung des Erwerbs und Besitzes von Jagdlangwaffen herbeizuführen, bedürfte es einer Änderung des Waffengesetzes durch den Bundesgesetzgeber, in dessen ausschließliche Gesetzgebungskompetenz das Waffenrecht fällt (Art. 73 Abs. 1 Nr. 12 des Grundgesetzes – GG).

Allerdings ist auch nach der geltenden Rechtslage das – sich aus § 8 Nr. 2 WaffG ergebende – Verbot des Waffenhortens zu beachten. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 19.09.2016 (6 B 38.16) klargestellt, dass durch die gesetzliche Regelung in § 8 Nr. 2 WaffG das übermäßige Horten von Waffen um ihrer selbst willen verhindert werden soll. Demgemäß sei der Besitz einer (weiteren) Waffe nicht erforderlich, wenn der Waffenbestand ausreicht, um dem gesetzlich anerkannten Interesse in dem gesetzlich zugelassenen Umfang nach eigenen Vorstellungen nachgehen zu können. Diese Entscheidung betraf im konkreten Fall einen Sportschützen. Die Aussagen des Gerichts zum Verbot des Waffenhortens nach § 8 Nr. 2 WaffG gelten jedoch allgemein und erstrecken sich damit auch auf das Bedürfnis von Jägern.

Die Waffenbehörden wurden durch das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr darauf hingewiesen, entsprechend dieser Entscheidung bei übermäßigem Waffenbesitz zu verfahren. Die Frage ist jeweils im Einzelfall zu beurteilen.

5. Abgeordnete
Eva
Gottstein
(FREIE WÄHLER)

Ich frage die Staatsregierung, wie ist die Belegung der Justizvollzugsanstalt Eichstätt (Abschiebehaftanstalt) seit Beginn der Inbetriebnahme bis heute (aufgeschlüsselt nach den einzelnen Kalenderwochen und Geschlecht), wie stellt sich der Personaleinsatz seit 01.01.2018 dar (aufgeschlüsselt nach Justizbediensteten, Polizeikräften der Polizeiinspektion – PI – Eichstätt, PI Ingolstadt, Bereitschaftspolizei, Bundespolizei, Einsatz in Gebäude und für Fahrten) und welche Vorstellungen hat das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr für die zukünftige Belegung und den Einsatz der operativen Ergänzungsdienste?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

In der Justizvollzugsanstalt (JVA) Eichstätt sind nach Auskunft des Staatsministeriums der Justiz (StMJ) (Stand 01.01.2018) 51 Bedienstete der Justiz auf 47,48 Stellen tätig (43 Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes, zwei Bedienstete im Verwaltungsdienst, zwei Psychologen und vier Sozialarbeiter). Diese verrichten ihren Dienst in der Einrichtung, Fahrten werden von Justizbediensteten grundsätzlich nicht durchgeführt.

Hinsichtlich der Belegungszahlen seit Beginn der Inbetriebnahme wurden durch das Staatsministerium der Justiz nachfolgende Zahlen übermittelt. Bis inklusive der 27. Kalenderwoche fand ein kurzfristiger Parallelbetrieb in Mühldorf und Eichstätt statt, die genannten Zahlen sind insoweit die Summe der Belegung beider Einrichtungen. Als Stichtag liegt jeweils der Mittwoch einer Woche zugrunde:

	Weibliche Abschiebungs-	Männliche Abschiebungs-
Kalenderwoche	gefangene	gefangene
2017		
23	6	62
24	8	62
25	7	57
26	6	70
27	6	70
28	6	67
29	5	67
30	4	67
31	6	72

32	10	77
33	9	76
34	9	69
35	8	72
36	6	81
37	4	77
38	3	80
39	3	83
40	2	82
41	3	74
42	4	80
43	8	78
44	5	83
45	5	77
46	9	74
47	10	71
48	8	87
49	8	83
50	6	85
51	7	80
52	7	85
2018		
1	13	89
2	13	78
3	13	92
4	15	85
5	15	100
·	. 1	

Hinsichtlich des Personaleinsatzes bei Transporten wurden im Jahr 2018 (Stand 05.02.2018) durch das örtlich für die JVA Eichstätt zuständige Polizeipräsidium Oberbayern Nord insgesamt 106 Transporte, aufgeschlüsselt in 52 Arzttransporte (109 Einsatzstunden), 13 Vorführungen vor Gericht (98 Einsatzstunden) und 41 Transporte zu Luftabschiebungen (707 Einsatzstunden) durchgeführt.

Des Weiteren war im Jahr 2018 (Stand 05.02.2018) bislang eine personelle Unterstützung des Justizpersonals in der JVA Eichstätt durch Kräfte der Bayerischen Polizei in einem Umfang von insgesamt 2.783 Einsatzstunden erforderlich. Davon entfielen 25 Einsatzstunden auf die PI Eichstätt, 115 Einsatzstunden auf die PI Ingolstadt sowie 921 Einsatzstunden auf die Bayerische Bereitschaftspolizei. Weiterhin entfielen 1.722 Einsatzstunden auf die Operativen Ergänzungsdienste (OED) Erding, Ingolstadt und Fürstenfeldbruck sowie auf den Einsatzzug der Polizeiinspektion Flughafen sowie auf umliegende Polizeiinspektionen.

Dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) liegen keine statistischen Daten zu Einsatzstunden der Bundespolizei vor.

Die JVA Eichstätt wird seitens des SMJ in Amtshilfe für das StMI als Einrichtung für Abschiebungshaft betrieben. Eine verlässliche Prognose hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der Abschiebungshaftzahlen ist aufgrund der Vielzahl der Einflussfaktoren nicht möglich. Der Einsatz des Operativen Ergänzungsdienstes sowie weiterer Einsatzkräfte erfolgt lageangepasst und in enger Abstimmung mit dem StMJ.

6. Abgeordneter
Andreas
Lotte
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, warum ist es nicht möglich, dass die Münchener S-Bahn S 7 in einem durchgängigen 20-Minuten-Takt verkehrt (insbesondere in Stoßzeiten zwischen 08:00 und 10:00 Uhr) und warum werden an Wintertagen Zugausfälle nicht über die MVG-App kommuniziert?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Linie S 7 der S-Bahn München verkehrt montags bis freitags auf dem Streckenabschnitt Wolfratshausen – München – Höhenkirchen-Siegertsbrunn zwischen 05:00 Uhr und 09:00 Uhr (die morgendliche Hauptverkehrszeit beginnt um 06:00 Uhr und endet gegen 09:00 Uhr) sowie zwischen 13:00 Uhr und 21:00 Uhr durchgängig im 20-Minuten-Takt. Lediglich auf dem deutlich schwächer frequentierten Streckenabschnitt Höhenkirchen-Siegertsbrunn – Aying – Kreuzstraße, der neben Aying nur sehr kleine Ortschaften in ländlicher Umgebung erschießt, verkehrt die S 7 auch in der Hauptverkehrszeit etwas weniger oft. Der Freistaat Bayern als Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr hat zum Fahrplanwechsel im Dezember 2016 durch die Bestellung zweier zusätzlicher S-Bahn-Fahrten in beide Richtungen am frühen Nachmittag zwischen Wolfratshausen und Höllriegelskreuth das Angebot für die Fahrgäste nochmals deutlich verbessert. Bereits seit dem Fahrplanwechsel im Dezember 2015 wurde bei zwei Fahrten am frühen Vormittag ab Höhenkirchen-Siegertsbrunn in Fahrtrichtung stadteinwärts die Kapazität durch den Einsatz längerer S-Bahn-Züge deutlich erhöht.

Die Anbindung der Auskunftsmedien der MVG an den bayernweiten Datenpool DEFAS Bayern befindet sich derzeit in Vorbereitung. Sobald diese erfolgt ist, können Echtzeitinformationen und Zugausfälle vollständig angezeigt werden. Aktuell nutzt die MVG andere Quellen, um unter anderem ihre App mit Informationen zum Fahrplan zu versorgen. Woher diese Informationen gegenwärtig bezogen werden, ist der Staatsregierung nicht bekannt. Es kann daher keine belastbare Aussage dazu getroffen werden, weshalb ausfallende S-Bahnen über die MVG-App nicht kommuniziert werden.

7. Abgeordneter Jürgen Mistol (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen mit dem personengebundenen Hinweis "Ansteckungsgefahr" sind in Bayern derzeit im Informationssystem der Polizei (INPOL) erfasst, wie viele davon sind zur Fahndung ausgeschrieben und wie viele dieser Personen sind im Kriminalaktennachweis (KAN) erfasst?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Rechtsgrundlage für die Speicherung personenbezogener Daten und damit auch personengebundener Hinweise (PHW) im Fahndungs- und Informationssystem der Bayerischen Polizei (nachfolgend als INPOL-Bayern bezeichnet) sind die Art. 37 und 38 des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes (PAG). Gem. Art. 38 Abs. 2 PAG kann die Polizei personenbezogene Daten, die sie im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungsverfahren oder von Personen erhoben hat, die verdächtig sind, Straftaten begangen zu haben, speichern, verändern und nutzen, soweit dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

PHW sind Hinweise auf bestimmte Eigenschaften einer natürlichen Person, aus denen eine Gefährdung der Person selbst oder für die einschreitenden Polizeibeamten abgeleitet werden kann. Sie dienen primär dem Schutz des Betroffenen und der Eigensicherung von Polizeibediensteten.

Im Zusammenhang mit der Verwendung von PHW wird auf Folgendes hingewiesen:

- PHW können nur zu Personen gespeichert werden, die in INPOL-Bayern mit einer aktuellen Fahndung oder einem Eintrag im Kriminalaktennachweis (KAN) erfasst sind. Mit Löschung der Fahndung oder der Einträge im KAN wird auch der PHW gelöscht. Ein PHW kann daher niemals als alleinige Information zu einer Person gespeichert werden.
- Eine gezielte Recherche nach PHW ist nicht möglich. PHW werden ausschließlich nach einer in INPOL-Bayern durchgeführten INPOL-Personenrecherche im Trefferfall als Zusatzinformation zur jeweiligen Personenauskunft mit angezeigt.

Mit Stand 06.02.2018 ist in INPOL-Bayern zu 15.228 Personen der PHW "Ansteckungsgefahr" erfasst, davon haben 15.225 Personen mindestens eine Eintragung im KAN. 2.670 dieser Personen mit PHW "Ansteckungsgefahr" sind in INPOL-Bayern zur Fahndung ausgeschrieben, davon haben wiederum 2.667 einen KAN-Bestand. Folglich sind aktuell drei Personen zur Fahndung ausgeschrieben, ohne eine Eintragung im KAN-Bestand zu haben.

8. Abgeordneter Thomas Mütze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN)

Da ab dem 25.05.2018 das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG neu) in Kraft tritt, frage ich die Staatsregierung, in welcher Weise kleinen Hotels und Pensionen bei der Umsetzung der Neuerung geholfen wird, an wen sich deren Inhaberinnen und Inhaber bei Fragen wenden können und welche Kosten durch die Umsetzung der neuen Datenschutzgrundverordnung für die Beherbungsbetriebe entstehen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Kleinere Hotels und Pensionen wie auch andere private Unternehmen, Selbstständige, Verbände und Vereine erhalten durch das Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) praxisorientierte Hilfestellung bei der Umsetzung der Vorgaben der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und den damit verbundenen Neuerungen im neugefassten Bundesdatenschutzgesetz (BDSG 2018).

Auf Grundlage der kontinuierlichen Personalverstärkungen in den Doppelhaushalten 2015/2016 und 2017/2018 um zuletzt vier zusätzliche Stellen hat das BayLDA bereits kurz nach Inkrafttreten der DSGVO im Mai 2016 ein umfassendes Informationsangebot zur EU-Datenschutzreform für die bayerische Wirtschaft im Rahmen sog. Kurzpapiere zur DSGVO aufgebaut, die kontinuierlich im Internet bereitgestellt werden (https://www.lda.bayern.de/de/datenschutz eu.html). Diese Kurzpapiere behandeln derzeit 20 Einzelthemen mit besonders praxisrelevanten Fragestellungen der zum 25.05.2018 eintretenden Rechtsänderungen. Die Materialien unterrichten damit beispielsweise über Praxisfragen zur Zulässigkeit und Reichweite von Einwilligungen nach der DSGVO, die neue Meldepflicht bei Datenschutzverletzungen oder die künftigen Anforderungen an datenschutzgerechte Werbung oder Videoüberwachung.

Daneben hat sich das BayLDA an der Erstellung von Auslegungshilfen der Datenschutzkonferenz (DSK) beteiligt, die unter den deutschen Aufsichtsbehörden bundesweit abgestimmte einheitliche Interpretationen zu verschiedenen Kernthemen der DSGVO wiedergegeben.

Unternehmen können zudem mittels eines vom BayLDA erarbeiteten Fragebogens sowie eines Online-Tools konkret selbst beurteilen, ob sie die wesentlichen Datenschutzanforderungen in ihrem Unternehmen bereits hinreichend umgesetzt haben. Konkrete Fragen, die durch diese Materialien unbeantwortet bleiben, können kleinere Unternehmen unmittelbar an das BayLDA richten.

Neben dem BayLDA und zahlreiche privaten Anbietern befassen sich auch die bayerischen Industrie- und Handelskammern intensiv mit den Anpassungsaufgaben der kleinen und mittelständischen Unternehmen. In den breit gefächerten Online-Informationsangeboten (z. B. https://www.ihk-muenchen.de/de/Service/Recht-und-Steuern/Datenschutz-Grundverordnung/-Kurzüberblick/) finden sich insbesondere für die Bedürfnisse kleinerer Unternehmen spezifische Hilfestellungen (z. B. https://www.ihk-muenchen.de/de/Service/Recht-und-Steuern/Datenschutz/Die-EU-Datenschutz-Grundverordnung/Datenschutz-f%C3%BCr-kleine-Unternehmen-nach-der-EU-Datenschutz-%E2%80%8EGrundverordnung-%E2%80%93-was-%C3%A4ndert-sich-%E2%80%8E/). Ergänzend unterrichten die Industrie- und Handelskammern in zahlreichen Informationsveranstaltungen vor Ort bis zum April 2018 im Rahmen sog. Fachforen über die künftigen Anforderungen der DSGVO.

Angesicht der Vielzahl öffentlich zugänglicher Informationsangebote hat die Staatsregierung bislang keinen Anlass gesehen, eigenständige Informationsmaterialien für die bayerischen Unternehmen oder einzelne Branchen zur Verfügung zu stellen. Sie unterstützt zudem öffentliche Anbieter solcher Hilfestellungen und Informationen wie das BayLDA oder die Verbände und Kammern im Rahmen eines regelmäßigen gegenseitigen Informationsaustauschs sowie im Rahmen einzelner Veranstaltungen, wie z. B. mit Beiträgen zur DSGVO-Veranstaltung der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft über "Neue Entwicklungen im Datenschutz" im Februar 2017 in München.

Branchenspezifische Erhebungen zur Höhe der anfallenden Anpassungskosten infolge der Geltung der DSGVO liegen nicht vor.

9. Abgeordnete
Katharina
Schulze
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Menschen wurden im Jahr 2017 in Bayern Opfer häuslicher Gewalt (bitte nach Geschlecht, Delikt und nach versuchten bzw. vollendeten Taten aufschlüsseln), welche Delikte waren jeweils in dem Phänomenbereich "Häusliche Gewalt" zu verzeichnen und in welcher Täter-Opfer-Beziehung befanden sich die Personen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Bei der Bayerischen Polizei versteht man unter häuslicher Gewalt alle Fälle von physischer und psychischer Gewalt innerhalb von ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaften. Insbesondere fallen darunter Nötigungs-, Bedrohungs- und Körperverletzungsdelikte, auch wenn sie sich nach einer Trennung ereignen und noch im direkten Bezug zur früheren Lebensgemeinschaft stehen.

Der Phänomenbereich "Häusliche Gewalt" wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) nicht abgebildet. Das Landeskriminalamt (BLKA) erstellt deshalb hierzu jährlich auf Basis der Vorgangsverwaltung der Bayerischen Polizei (IGVP) eine Sonderauswertung "Häusliche Gewalt".

Die Sonderauswertung "Häusliche Gewalt" des BLKA für das Jahr 2017 liegt dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr noch nicht vor. Sie ist derzeit in Arbeit. Eine Veröffentlichung erfolgt regelmäßig im zeitlichen Zusammenhang mit der Veröffentlichung der PKS. Diese ist nach derzeitiger Planung für Mitte März 2018 vorgesehen.

10. Abgeordnete **Rosi Steinberger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Ich frage die Staatsregierung, welcher seitliche Abstand muss bei der Neupflanzung von Alleebäumen vom Fahrbahnrand zwingend eingehalten werden und welche Unterschiede bzw. Spielräume gibt es bei den verschiedenen Straßenklassen (Bundesstraße, Staatsstraße, Kreisstraße und Ortsverbindungsstraße)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die sogenannten kritischen Abstände zwischen Fahrbahnrand und Hindernissen sind abhängig von der zulässigen Geschwindigkeit und der Böschungshöhe und sind grundsätzlich von Hindernissen freizuhalten. Die Straßenklasse ist nicht von Bedeutung.

Die Mindestabstände A an Landstraßen (auf Geländeniveau, d. h. keine Damm- bzw. Böschungssituation) betragen demnach, auch für Alleen

(* = zulässige Höchstgeschwindigkeit)

ohne Absicherung durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme.

Gemäß den derzeit geltenden Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) sind Absicherungen vorzusehen, wenn Geschwindigkeit und Abstand zwischen Fahrbahnrand und Hindernis dazu führen, dass eine Gefährdung von Fahrzeuginsassen oder Dritten besteht.

Nachpflanzungen in Alleen dürfen grundsätzlich auch in der Flucht der bestehenden Alleebäume erfolgen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

 Abgeordneter Markus Rinderspacher (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele antisemitische Straftaten wurden in 2017 in Bayern verübt (bitte einzelne Delikte detailliert darstellen und nach Anzahl, Art und Motivation der Straftaten aufschlüsseln), wie viele Ermittlungsverfahren wurden wegen antisemitischer Straftaten in 2017 eingeleitet (bitte nach Art und Motivation der Straftaten aufschlüsseln) und in wie vielen Fällen kam es 2017 mit Blick auf antisemitische Straftaten zur Erhebung einer Anklage, Verurteilung oder Einstellung der Ermittlungen?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die unten dargestellten Ergebnisse basieren auf den Kriminaltaktischen Anfragen in Fällen der Politisch motivierten Kriminalität (KTA-PMK-Meldungen) der örtlich zuständigen Staatsschutzdienststellen der Bayerischen Polizei, die dem Landeskriminalamt (BLKA) im Wege des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) übermittelt worden sind.

Für das Jahr 2017 liegen 148 antisemitisch eingestufte Straftaten in der Fallzahlenbank des BLKA vor. Diese gliedern sich folgendermaßen auf:

Phänomenbereich bzw. Delikt	PMK- rechts	PMK- Ausländische Ideologie	PMK- Religiöse Ideologie	Gesamt
Körperverletzung	1	0	0	1
Nötigung bzw. Bedrohung	0	0	1	1
Propagandadelikte	21	0	0	21
Sachbeschädigung	21	0	0	21
Volksverhetzung	91	1	1	93
Sonstige Straftaten	11	0	0	11
Gesamt	145	1	2	148

Anonymisierte Kurzsachverhalte sind nur bei Gewaltdelikten in den Fallzahlendatenbanken gespeichert. Im Jahr 2017 gab es ein antisemitisches Gewaltdelikt, zu dem folgende anonymisierte Sachverhaltsschilderung vorliegt:

"Im Zuge eines Streits beleidigte der rechtsorientierte Täter den Geschädigten und schüttelte ihn."

Weitergehende Daten liegen der Staatsregierung derzeit nicht vor. Um bei den verbleibenden 147 Fällen anonymisierte Kurzsachverhalte wiedergeben sowie Auskunft zum Stand bzw. Ausgang des jeweiligen Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens geben zu können, bedürfte es der Aktensichtung bei den jeweils örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften. Eine derartige bayernweite Abfrage ist angesichts der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht darstellbar.

12. Abgeordneter Franz Schindler (SPD)

Angesichts des Mangels an psychologischen und psychiatrischen Gerichtsgutachtern und der dadurch verursachten Verzögerung von Verfahren in familienrechtlichen Angelegenheiten und in Straf- und Strafvollstreckungssachen frage ich die Staatsregierung, was sie unternimmt, damit die Zahl der für die Begutachtung in familienrechtlichen Angelegenheiten und in Straf- und Strafvollstreckungssachen geeigneten Sachverständigen steigt und was sie, außer der Begleitung entsprechender Gesetzesänderungen auf Bundesebene und der Übernahme der Schirmherrschaft für ein Kompetenzzentrum für Gutachten, unternimmt, um die Qualität von Gerichtsgutachten in den genannten Bereichen zu sichern und zu erhöhen?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Da die Staatsanwaltschaften und Gerichte in vielen Fällen auf psychologische und psychiatrische Sachverständigengutachten als tatsächliche Grundlage für ihre Entscheidungen angewiesen sind, liegt es in besonderer Weise im Interesse der Justiz, die Anzahl geeigneter Sachverständiger zu steigern. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Justiz über keinen unmittelbaren Einfluss auf die Qualifizierung von Sachverständigen verfügt. Maßgeblich wirken hierbei vielmehr die Kultusbzw. Gesundheitsseite sowie die entsprechenden Kammern und Verbände mit.

Im Bereich der Strafvollstreckung, in dem infolge des zum 01.08.2016 bundesgesetzlich novellierten Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ein besonders hoher, sich bundesweit ergebender Bedarf an Sachverständigen festzustellen ist, trat die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder auf Initiative Bayerns an die Gesundheitsministerkonferenz mit dem Ziel heran, eine gemeinsame, interdisziplinäre Arbeitsgruppe der Justizund Gesundheitsseite einzurichten. Diese soll prüfen, wie die Zahl von qualifizierten ärztlichen und psychologischen Sachverständigen mit forensisch-psychiatrischer Sachkunde und Erfahrung für das Überprüfungsverfahren im Rahmen der strafrechtlichen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus erhöht und entsprechender Nachwuchs gewonnen werden kann.

Das Staatsministerium der Justiz (StMJ) wandte sich zudem über das Amt für Maßregelvollzug an die in den bayerischen Maßregelvollzugskliniken beschäftigten Ärzte und Psychologen und warb für eine verstärkte gutachterliche Tätigkeit insbesondere im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus.

Schließlich gelang es der Staatsregierung im vergangenen Jahr, einen empfindlichen akademischen Aderlass zu verhindern, indem sie den Leiter der Abteilung Forensische Psychiatrie der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Ludwigs-Maximilians-Universität München (LMU München) überzeugte, einen Ruf an die Charité in Berlin abzulehnen. Die Abteilung Forensische Psychiatrie der LMU München trägt zusammen mit der Abteilung für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie der Universität Regensburg ganz wesentlich für die Aus- und Weiterbildung geeigneter Sachverständiger sowie für die Qualitätssicherung im Bereich des psychiatrischen Gutachterwesens Sorge. Die personelle Ausstattung der Abteilung Forensische Psychiatrie der LMU München wurde in diesem Zusammenhang weiter ausgebaut.

Bei der psychiatrischen Begutachtung spielen schließlich auch die gerichtsärztlichen Dienste eine wichtige Rolle. Die gerichtsärztlichen Dienste stellen Sonderbehörden des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) dar, die in Art. 5b Abs. 1 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzge-

setzes (GDVG) gesetzlich geregelt sind. Sie sind sachverständige Behörden für die ordentliche Gerichtsbarkeit in Bayern und stehen dabei u. a. für ärztliche Gutachten und Untersuchungen zu psychiatrischen und rechtsmedizinischen Fragestellungen zur Verfügung. Im Rahmen einer ab dem Jahr 2015 durchgeführten Umstrukturierung erfolgte eine Straffung und Konzentrierung der gerichtsärztlichen Dienste auf die originären psychiatrisch gutachterlichen Dienstaufgaben.

Was die Qualität von Gerichtsgutachten in den genannten Bereichen betrifft, so existieren zunächst standardisierte Formen der fachlichen Qualifizierung, die mit der Befugnis zur Führung bestimmter Bezeichnungen verbunden sind. Danach besteht die Möglichkeit der Weiterbildung zum "Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie". Die Bayerische Landesärztekammer hat darüber hinaus eine zusätzliche Spezialisierung geschaffen, nämlich aufbauend auf der Facharztqualifizierung den "Schwerpunkt Forensische Psychiatrie". Dabei handelt es sich bis heute um den einzigen Schwerpunkt im Bereich Psychiatrie. Voraussetzung ist die Ableistung einer Weiterbildung von 36 Monaten bei einem hierfür zugelassenen Weiterbilder und die Erlangung bestimmter Kenntnisse und Fertigkeiten, unter anderem im Bereich "Beurteilung der Rückfall- und Gefährlichkeitsprognose". Nach § 4 Abs. 3 der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns ist die ärztliche Begutachtung integraler Bestandteil jeder ärztlichen Weiterbildung und damit auch der ärztlichen Tätigkeit als solcher. Für die Betätigung als Gutachter gelten die einschlägigen Pflichten der ärztlichen Berufsordnung, insbesondere § 2 ("Allgemeine ärztliche Berufspflichten"), § 4 ("Fortbildung") und – speziell für Gutachten – § 25 ("Ärztliche Gutachten und Zeugnisse").

Neben diesen berufsrechtlichen Maßgaben existiert das Angebot einer Zertifizierung "Forensische Psychiatrie" durch die Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde (DGPPN). Voraussetzung ist hier der Nachweis von 240 Stunden theoretischer Fortbildung, ein Jahr klinische Fortbildung sowie von mindestens 70 eigenen psychiatrischen Gutachten, die von einem zertifizierten Psychiater supervidiert worden sein müssen.

Um entsprechend qualifizierte Gutachter auch bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten bekannt zu machen und auf diesem Wege – über die bereits in der Fragestellung erwähnten Maßnahmen hinaus – auch die Qualität der Gutachten zu erhöhen, stellt das StMJ den Staatsanwaltschaften und Gerichten Listen mit qualifizierten bzw. zertifizierten Gutachtern zur Verfügung, die regelmäßig aktualisiert werden.

Allerdings gilt es darauf hinzuweisen, dass die Landesjustizverwaltung über keinen Einfluss auf die Auswahlentscheidung der Gerichte verfügt. Vielmehr entscheiden diese über die Bestellung der oder des konkreten Sachverständigen in verfassungsrechtlich gewährleisteter Unabhängigkeit.

Das zeigt zugleich, dass ein wichtiger Faktor der Qualitätssicherung forensischer Gutachten innerhalb der Justiz selbst zu suchen ist: Richter bzw. Staatsanwälte müssen die Einhaltung von Sorgfaltsstandards sicherstellen und notfalls einfordern. Das setzt entsprechende Kenntnisse voraus. Das Staatsministerium der Justiz organisiert daher jährlich an der Deutschen Richterakademie eine Tagung zu dem Thema "Recht und Praxis der stationären Maßregeln", in welcher Prognosegutachten und die hieran zu stellenden Anforderungen einen Themenschwerpunkt bilden. Weiterhin wird jährlich auf Landesebene eine mehrtägige interdisziplinäre Tagung für Richter, Staatsanwälte, Psychiater und Psychologen durchgeführt, welche sowohl die Schuldfähigkeits- als auch die Prognosebegutachtung aus juristischer und medizinischer Sicht behandelt. Schließlich sind die kriminologischen, rechtlichen und psychiatrischen Grundlagen der Prognosebegutachtung Gegenstand einer eintägigen Vortragsveranstaltung, die regelmäßig in München durchgeführt wird. Daneben wird auch in Fortbildungsveranstaltungen zu allgemeinen Problemen des Strafrechts regelmäßig auf Fragen der Schuldfähigkeitsbegutachtung eingegangen. Den Richtern und Staatsanwälten in Bayern steht damit ein umfassendes Fortbildungsangebot betreffend die an forensische Gutachten zu stellenden Anforderungen zur Verfügung.

Hervorzuheben sind schließlich Angebote wie die jährlich in München stattfindende Herbsttagung der Arbeitsgemeinschaft für Methodik und Dokumentation in der Forensischen Psychiatrie (AGFP) sowie die jährlich durch die Abteilung Forensische Psychiatrie der LMU München in Zusammenar-

beit mit dem Interdisziplinären Arbeitskreis für Forensische Psychiatrie und Psychologie e. V. und unter Mitwirkung von Angehörigen der Münchner Justizbehörden durchgeführten Fortbildungsseminare für Forensische Psychiatrie und Psychologie in Tutzing (Niederpöcking).

In den vergangenen Jahren wurde im Bereich der familiengerichtlichen Gutachten – neben der gesetzlichen Fixierung der Qualifikationsanforderungen an Gutachter in Kindschaftssachen gemäß § 163 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – bereits einiges unternommen, um insbesondere die Qualität der Gutachten zu heben. Dazu gehört vor allem, dass erstmals aussagekräftige Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht erarbeitet wurden, die nicht nur konkrete Hinweise zu den notwendigen Anforderungen an die Sachkunde der Gutachter liefern, sondern auch eine konkrete Checkliste für die Familiengerichte beinhalten, auf welche Aspekte sie bei der Bewertung eines familienpsychologischen Gutachtens besonders achten müssen. Damit wurde einem wesentlichen Anliegen der Teilnehmer des seitens des StMJ durchgeführten Fachgesprächs zu familienpsychologischen Gutachten Rechnung getragen.

Die für die Überwachung der Einhaltung dieser Standards durch die Familiengerichte erforderlichen Fachkenntnisse können die Richterinnen und Richter zudem im Rahmen von Tagungen erwerben und vertiefen, die an der Deutschen Richterakademie und im Rahmen der landeseigenen Fortbildung regelmäßig zu familienpsychologischen Gutachten und die hieran zu stellenden Qualitätsanforderungen, angeboten werden (z. B. eine Tagung "Familienpsychologische Gutachten" vom 14. bis 18.05.2018 an der Deutschen Richterakademie Trier).

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

13. Abgeordnete Susann Biedefeld (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, ist die sie bereit, den Vertrag zwischen der Stadt Coburg und dem Freistaat Bayern dahingehend zu ändern, dass die derzeitige Finanzierungsvereinbarung für das Landestheater Coburg (75 Prozent der Kosten der Generalsanierung des Hauptgebäudes, 50 Prozent der Kosten der Sanierung des Nebenbaus sowie 75 Prozent der Kosten einer Interimsspielstätte) einen nachhaltigen, für Coburg und die Region Oberfranken langfristig interessanten Kulturbau (nicht nur Interimsspielstätte, die dann abgerissen werden soll, sondern eine Dauereinrichtung) ebenfalls mit 75 Prozent bezuschusst, warum will die Staatsregierung eine Interimsspielstätte, die nach Fertigstellung der Generalsanierung abgerissen werden soll, mit 75 Prozent fördern, aber ein nachhaltiges Projekt ("Globe am Güterbahnhof") lediglich mit 25 Prozent und ist die Staatsregierung bereit, zugunsten dieses kulturellen Leuchtturmprojekts in der Region Oberfranken die Sanierungspläne des Staatlichen Bauamts dahingehend anzupassen, um zu gewährleisten, dass die Betriebsgenehmigung für das Landestheater Coburg im derzeitigen Gebäude verlängert wird und die Möglichkeit, eine zukunftsfähige Entscheidung zu finden, gewährleistet ist?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Grundlage für einen staatlichen Finanzierungsbeitrag ist die zwischen der Stadt Coburg und dem Freistaat Bayern geschlossene Finanzierungsvereinbarung anlässlich der dringend anstehenden Generalsanierung des Landestheaters Coburg. Der Finanzierungsbeitrag des Freistaates zur Interimsspielstätte soll demnach die rechtzeitige, interimsweise Unterbringung des Landestheaters Coburg während der Dauer der Generalsanierung in einer adäguaten Weise mitfinanzieren. Dies setzt vereinbarungsgemäß die Errichtung einer Interimsspielstätte für das Landestheater durch die Stadt Coburg voraus. Vertragszweck ist damit inhaltlich die rechtzeitige Schaffung einer adäquaten Interimsspielstätte durch die Stadt Coburg. Richtet sich der Fokus auf eine Interimslösung, also ohne dauerhafte Nachnutzung, liegt die Finanzierungsbeteiligung des Freistaates entsprechend der Vereinbarung bei 75 Prozent der Errichtungskosten.

Die Errichtung eines nachhaltig nutzbaren Kulturbaus - wie z. B. das derzeit diskutierte, mittels Vorfinanzierung durch eine privatwirtschaftliche Arbeitsgemeinschaft (ARGE) errichtete und anschließend an die Stadt Coburg zu übergebende GLOBE-Theater - stellt hierzu eine Alternative dar. Hier bildet eine dauerhafte Lösung den Schwerpunkt. Im Falle einer dauerhaften Nachnutzung für andere Zwecke nach Ablauf der Interimsspielzeit überwiegt dann das dauerhafte Nutzungsinteresse der Stadt. Der Fokus der Baumaßnahme liegt dann nicht mehr auf einer übergangsweisen Unterbringung zur Überbrückung der Generalsanierung des Landestheaters. Vor diesem Hintergrund sieht die Finanzierungsvereinbarung im Falle einer dauerhaften Nachnutzung einen staatlichen Finanzierungsanteil von 25 Prozent der Errichtungskosten vor.

Die Finanzierungsvereinbarung kann auf der Grundlage des im Jahr 1924 zwischen Freistaat Bayern und der Stadt Coburg geschlossenen Landestheatervertrags lediglich die Kostenverteilung hinsichtlich der vom Staat geschuldeten Großen Baumaßnahmen an den vorhandenen Theatergebäuden regeln, nicht jedoch die Finanzierung bzw. Förderung weiterer kultureller Einrichtungen der Stadt Coburg. Ob eine Förderung einer nachhaltigen kulturellen Einrichtung der Stadt Coburg mit einem höheren Satz als den in der Finanzierungsvereinbarung vom Staat übernommenen 25 Prozent möglich wäre, müsste im Rahmen bestehender Förderprogramme beurteilt werden. Hierzu müssten aber erst die konkrete Ausgestaltung der Errichtung eines GLOBE-Theaters sowie das Konzept für die nachhaltige Nutzung bekannt sein.

Für eine Verlängerung der Betriebserlaubnis über das Jahr 2019 hinaus ist die Stadt Coburg zuständig.

14. Abgeordneter
Martin
Güll
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele befristete Arbeitsverträge für Lehrkräfte gibt es, wie viele davon sind sachgrundlos und wie viele Lehrkräfte erhielten eine Verlängerung ihres Arbeitsvertrages (bitte nach Schularten getrennt angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Einer Auswertung aus dem Bezügeabrechnungssystem VIVA zum Stichtag 06.02.2018 zufolge sind die folgende Anzahl von Personen aktiv, gehören zum staatlichen unterrichtenden Personal im Stammpersonalbereich der jeweiligen Schulart und sind befristet beschäftigt:

Schulart	Anzahl befristet beschäftigter Personalfälle
Grund- und Mittelschule	1.883
Realschule	1.359
Gymnasium	1.640
FOS/BOS	391
berufliche Schulen	1.190
Förderschulen	630
Summe	7.093

Die Angabe, wie viele Personen davon sachgrundlos befristet beschäftigt sind, ist aus VIVA heraus nicht möglich, da es kein Merkmal in VIVA gibt, das zwingend angibt, ob die Befristung sachgrundlos ist.

Die Angabe, wie viele befristet beschäftigte Lehrkräfte eine Verlängerung ihres Arbeitsvertrages erhielten, ist aus VIVA heraus nicht möglich, da im Allgemeinen bei gleichbleibenden Vertragsbedingungen nur das Ende-Datum des Vertrags geändert wird. Damit ist nicht unterscheidbar, ob es sich um einen langen Vertrag oder mehrere aufeinanderfolgende kurze Verträge handelt.

Eine Beantwortung dieser Fragen wäre nur durch Sichtung der über 7000 Personalakten möglich.

15. Abgeordnete
Verena
Osgyan
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Projekte für Kinder und Jugendliche zur Förderung von deren IT- und Digitalisierungskompetenz der Freistaat Bayern derzeit fördert (bitte detailliert auflisten), welche Mittel derzeit dafür zur Verfügung stehen und in welchem Umfang ein weiterer Ausbau geplant ist?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration sowie mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Folgende Programme zur Förderung von IT- und Digitalisierungskompetenz Jugendlicher werden im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) durchgeführt bzw. gefördert:

Medienkonzepte an bayerischen Schulen

Im Rahmen des Vorhabens "Medienkonzepte an bayerischen Schulen" sind alle Schulen in Bayern aufgefordert, bis zum Ende des Schuljahres 2018/2019 die schulische Medienarbeit im Rahmen der Schulentwicklung zu systematisieren und in Medienkonzepten zu dokumentieren. Ziel ist es u. a., dass im Zuge schulischer Unterrichtsentwicklung der Kompetenzerwerb im Bereich Medienbildung bzw. Digitaler Bildung verstärkt wird.

Zur Verfügung stehende Mittel:

In den Haushaltsjahren 2017/18 sind für die Durchführung des Vorhabens 124 Tsd. Euro veranschlagt.

Anrechnungsstunden stehen im Umfang von rd. 400 Tsd. Euro für ein Multiplikatorensystem aus Schulentwicklungs- und Medienexperten zur Verfügung.

Schulversuch "Digitale Schule 2020"

Ziel des Schulversuchs ist die Erarbeitung von Konzepten für die systematische Integration digitaler Medien in die Lehr- und Lernprozesse unter Einbeziehung möglichst der gesamten Schule. Am Schulversuch nehmen acht Modellschulen (je zwei Grund-, Mittel- und Realschulen sowie zwei Gymnasien) und zwölf Netzwerkschulen (je drei pro Schulart) teil.

Zur Verfügung stehende Mittel:

Für den Schulversuch veranschlagt die Stiftung Bildungspakt für das Jahr 2017 insgesamt rd. 392 Tsd. Euro und für das Jahr 2018 rd. 455 Tsd. Euro. Anrechnungsstunden stehen im Umfang von rd. 1,6 Mio. Euro zur Verfügung.

Medienpädagogisch-informationstechnische Beratungslehrkräfte

Zur Umsetzung der fächer- und jahrgangsstufenübergreifenden Bildungsziele Medienbildung und Digitale Bildung steht das Netzwerk der Medienpädagogisch-informationstechnischen Beratungslehrkräfte zur Verfügung. Sie unterstützen die Schulgemeinschaft durch Lehrkraftfortbildungen, schulische Informationsabende für Eltern und Schulprojekte mit Schülerinnen und Schülern. Sie tragen damit maßgeblich zur Kompetenzförderung in den Bereichen Medienbildung und Digitaler Bildung bei.

Zur Verfügung stehende Mittel:

Für die Bereitstellung des Netzwerks stehen Anrechnungsstunden im Umfang von rd. 1,5 Mio. Euro p. a. zur Verfügung.

ECDL - European Computer Driving Licence

Bayerischer Landtag

Über eine Rahmenvereinbarung mit der Dienstleistungsgesellschaft für Informatik (DLGI) erhalten die bayerischen Schulen vergünstigte Möglichkeiten zur Abnahme von Prüfungen zum Europäischen Computerführerschein ECDL. Der Europäische Computer-Führerschein ist ein international anerkanntes Zertifikat für Computerbenutzer. Er vermittelt Schlüsselkompetenzen im Umgang mit dem PC und den neuen Medien, von der Nutzung von E-Mail-Programmen über Fragen der Textverarbeitung und -präsentation bis hin zu Chancen und Risiken im Internet.

Zur Verfügung stehende Mittel:

Keine Kosten veranschlagt.

Medientutoren an bayerischen Schulen

Das StMBW fördert und unterstützt das Projekt "Modellhafte Entwicklung und Implementierung von Medientutoren an bayerischen Schulen" des JFF - Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis. Dieses Projekt setzt zentrale Aspekte der Zukunftsstrategie der Staatsregierung um und integriert Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern im Umgang mit digitalen Medien in den schulischen Alltag. Im Rahmen des Projekts wird ein Konzept für Medientutoren entwickelt, an Modellschulen erprobt und in Form von Handreichungen und Fortbildungskonzepten für eine Ausweitung auf alle interessierten bayerischen Schulen nutzbar gemacht.

Zur Verfügung stehende Mittel:

In den Haushaltsjahren 2017/2018 stehen für die Durchführung des Projekts rd. 290 Tsd. Euro zur Verfügung.

Über die Fortführung der beantragten Projektförderung in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 wird nach Verabschiedung des Haushaltsplans 2019/2020 des Freistaates Bayern gesondert entschieden.

Der nachhaltigste Jugendschutz ist, wenn junge Menschen selbst Verantwortung für sich und andere übernehmen können. Deshalb fördert das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie (StMAS) und Integration den erzieherischen Jugendschutz.

Das StMAS unterstützt das JFF 2018 mit einer institutionellen Förderung von 645.000 Euro. Die medienpädagogische Arbeit des JFF begleitet die fortschreitende Digitalisierung der Lebenswelten junger Menschen fachlich, auf mehreren Ebenen. Sie verfolgt dabei das Hauptziel, Kinder und Jugendliche zu einem selbstbestimmten, eigentätigen und reflektierten Umgang mit Medien zu befördern, indem Kinder und Jugendliche sichere und altersgerechte Zugänge zu den neuen Medien erhalten und deren kommunikative und kreative Anwendungsmöglichkeiten lebensnah geschult werden. Damit sollen sie befähigt werden, Medien als Mittel zur aktiven Auseinandersetzung mit ihrer eigenen Lebenswelt, zur Partizipation am gesellschaftlichen und sozialen Umfeld und zur Veröffentlichung ihrer Sichtweisen und Meinungen einzusetzen.

Im Rahmen des Regierungsentwurfs zum Nachtragshaushalts 2018 (NHH) ist vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Landtag ferner eine Projektförderung von 180.000 Euro für das JFF-Projekt "Webhelm" vorgesehen, um gezielt die Medienkompetenz junger Menschen im Umgang mit dem Internet zu fördern. Das Projekt verfolgt einen partizipativen Ansatz: Jugendliche erarbeiten für Jugendliche Aufklärungs- und Informationsmaterialien zum Wert von Privatheit, Datenschutz, Urheberrechten und Konflikten in sozialen Netzwerken. Pädagogische Fachkräfte finden Grundinformationen und Anregungen für ihre Arbeit. Im Rahmen des Projekts erhalten künftig auch Eltern Impulse, Tipps und Hintergrundwissen für die Medienerziehung. 2018 wird "Webhelm" um eine Jugendredaktion erweitert, die den Jugendlichen Gelegenheit gibt, aktuelle Entwicklungen in den digitalen Medien zu bewerten und Gleichaltrigen Tipps und Empfehlungen zu geben. Die Jugendredaktion wird sich insbesondere mit dem Umgang mit Hassbotschaften und Fake News befassen.

Im Rahmen des Regierungsentwurfs zum NHH ist ferner die Fortführung der Studie "Mobile Medien in der Familie" vorgesehen; hierfür wurden 200.000 Euro in den Entwurf eingestellt. 2018 werden die Mediennutzung der Zwei- bis Fünfjährigen sowie ihre Medienerziehung durch Eltern und Fachkräfte in den Blick genommen. Zudem finden im Rahmen des Familien-Medien-Monitorings kontinuierliche Kinder- und Elternbefragungen statt. Mit diesen Erhebungen können bestehende Forschungslücken vor allem in Bezug auf das Medienhandeln jüngerer Kinder geschlossen werden und passende Konzepte für eine adäquate Medienerziehung und Medienkompetenzförderung der Altersgruppe entwickelt werden.

Das StMAS fördert die Aktion Jugendschutz Bayern 2018 institutionell in Höhe von 730.000 Euro. Als bayernweite Fachinstitution unterstützt die Aktion Jugendschutz Bayern vor allem pädagogische Fachkräfte und Ehrenamtliche (z. B. Sporttrainer, Jugendleiter) in den Bereichen Medienpädagogik, Gewalt- und Suchtprävention. Auch für Eltern bietet sie Informationen und Kurse an, um die Erziehungskompetenz zu stärken.

Mit dem Projekt ELTERNTALK der Aktion Jugendschutz Bayern wird die Erziehungskompetenz von Eltern gefördert. Hierzu dienen moderierte Gespräche, in denen sich Mütter und Väter austauschen und alltagstaugliche Lösungen für Erziehungsfragen erarbeiten. Allein im Jahr 2016 haben knapp 13.000 Eltern in 42 Landkreisen und kreisfreien Städten diese Gelegenheit wahrgenommen. Das StMAS fördert das Projekt ELTERNTALK 2018 mit 720.000 Euro.

Ferner wird das Projekt "Immer und überall – Jugendliche und ihre digitalen Medien" mit rund 30.000 Euro gefördert. Im Rahmen des Projekts werden gezielt Fachkräfte der Erziehungsberatungsstellen qualifiziert, um Familien im Umgang mit medialen Risiken, u. a. Cyber-Mobbing und exzessiver Mediennutzung, zu unterstützen.

Das Thema digitale Bildung war von Anfang an im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan (BayBEP) verankert.

Mit dem Bayerischen Zentrum für Medienkompetenz in der Frühpädagogik (ZMF) in Amberg und dem Modellversuch "Medienkompetenz in der Frühpädagogik stärken" setzt das StMAS ab 2018 entscheidende Akzente bei der Stärkung der digitale Bildung von Anfang an.

Mit der Errichtung des Bayerischen Zentrums für Medienkompetenz in der Frühpädagogik (ZMF) reagiert das StMAS auf den Wunsch der Praxis nach Orientierungshilfen und tragfähigen E-Learningkonzepten zum Umgang mit digitalen Medien.

Vorrangige Aufgaben des ZMF für den Bereich der Frühpädagogik sind

- die Qualifizierung von Multiplikatorinnen, Multiplikatoren und Fachkräften durch E- und Blended-Learning-Angebote im Bereich Kindertageseinrichtung und
- die Schaffung einer digitalen Onlineplattform für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, Fachkräfte, Eltern und Kinder.

Mit dem Modellversuch "Medienkompetenz in der Frühpädagogik stärken" werden wertvolle Erkenntnisse über Möglichkeiten der Digitalisierung sowohl als Gegenstand der Bildung als auch als Werkzeug im Bildungsprozess gewonnen und wissenschaftlich begleitete Erfahrungen bei der konkreten Umsetzung der digitalen theoretischen Konzepte in die konkrete praktische Arbeit gesammelt. Der dreijährige Modellversuch (Anfang 2018 bis Ende 2020) wird im Auftrag des StMAS vom Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) durchgeführt. Bis zu 100 ausgewählte Kindertageseinrichtungen (Modellkitas) können sich daran beteiligen.

Folgende Projekte zur Förderung von IT- und Digitalisierungskompetenz Jugendlicher werden im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (StMWi) durchgeführt bzw. gefördert:

"Technik-Scouts" - Wettbewerb rund um technische Berufsbilder

Der Wettbewerb "Technik-Scouts" wendet sich an die Jahrgangsstufen 7 bis 13 der allgemeinbildenden Schulen in Bayern. Ziel ist eine effektive Berufsorientierung und -wahl der Jugendlichen in der Berufssparte Technik zu verbessern sowie Interesse und Begeisterung für die breite Palette technischer Berufe zu wecken. Die Teilnahme erfolgt im Klassen- bzw. Kursverbund oder als interessierte Teams. Lehrkräfte unterstützen als Begleiter und Moderatoren bei der Erstellung der Wettbewerbsbeiträge. Projektträger ist Wirtschaft im Dialog im Bildungswerk der Bayerischen Wirtschaft e.V., gefördert vom StMWi und der Agentur für Arbeit München.

Bilanz: Seit Projektstart im Jahr 2006 nahmen bayernweit 320 Schulen an dem Wettbewerb teil. 4.900 bayerische Schülerinnen haben sich im Rahmen von Technik-Scouts intensiv mit technischen Berufen auseinandergesetzt mit nachhaltiger Wirkung. 337 Lehrkräfte nutzten das Projekt, um Berufsorientierung bei Schülerinnen zu unterstützen und erreichten damit über 10.000 junge Menschen.

Ausblick: Berufsorientierung und Interesse für MINT-Berufe (MINT = Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik) behält seine hohe Bedeutung. Im Durchlauf 2016/17 wurde erstmals eine Lehrkräfteweiterbildung zum Thema "Digitalisierung" entwickelt und angeboten. Dieses Themenfeld soll künftig weiter ausgebaut werden.

<u>DigiCamp – die Möglichkeiten der Digitalisierung erfahren</u>

Seit dem Jahr 2016 hat das "DigiCamp" der Vereinigung der bayerischen Wirtschaft e.V., gefördert durch das StMWi, zum Ziel, Schülerinnen und Schüler zwischen 15 und 18 Jahren für die Informations- und Kommunikationsbranche zu begeistern. Gemeinsam mit Ausbildern, Auszubildenden und Unternehmensexperten erarbeiten die Teilnehmer einen digitalen Projektauftrag. Das DigiCamp wird in den Schulferien mit Unterstützung eines Unternehmens realisiert. Dieses formuliert einen digitalen Projektauftrag, den die Schüler innerhalb einer Woche bearbeiten. Die zehn bis 15 Jugendlichen erhalten dabei Unterstützung durch Ausbilder, Auszubildende und weitere Mitarbeiter des Unternehmens. Am Ende der Woche stellt das Team die Ergebnisse des Projektauftrags Unternehmensvertretern, Lehrern, Eltern sowie der Öffentlichkeit vor. Zuletzt fand das Camp bei der Airbus Defence and Space GmbH in Taufkirchen statt. Das nächste Camp findet Mitte 2018 in Ingolstadt statt.

"Mädchen für Technik-Camp" im Rahmen der Bildungsinitiative "Technik - Zukunft in Bayern 4.0"

Seit 2002 erkunden Schülerinnen zwischen zwölf und 14 Jahren in den bayerischen Schulferien fünf Tage die Lehrwerkstatt eines Unternehmens und erstellen mit Hilfe von Auszubildenden und Ausbildern ihr eigenes Werkstück. Sie konstruieren, sägen, bohren, löten oder arbeiten am PC und bekommen so die Möglichkeit, technische Berufe kennenzulernen und entsprechende Kompetenzen zu entwickeln. Ziel sind der Abbau von Vorbehalten gegenüber MINT-Berufen sowie das Interesse und die Begeisterung für technische Berufe bei Mädchen zu wecken. Die Durchführung des Projekts erfolgt durch das Bildungswerk der Bayerischen Wirtschaft e. V. unterstützt durch bayme vbm – Die bayerischen Metall- und Elektro-Arbeitgeber und gefördert durch das StMWi.

Bilanz: Nach 238 Camps mit rund 3.500 Teilnehmerinnen haben sich mehr als 50 Prozent der Teilnehmerinnen für einen MINT-Beruf entschieden.

Ausblick: Für 2018 sind 15 "Mädchen für Technik-Camps" geplant.

16. Abgeordnete Doris Rauscher (SPD)

Drucksache 17/20695

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist der derzeitige Bedarf an Lehrkräften an Grund- und Mittelschulen im Landkreis Ebersberg (bitte aufgeschlüsselt nach Standorten), um eine lückenlose Beschulung sicherzustellen, wie gedenkt die Staatsregierung die vorhandene Lücke bei den Lehrkräften auch kurzfristig zu schließen, und wie wird sichergestellt, dass bis zum Ende des Schuljahres 2018/2019 ausreichend Stunden für die Mobile Reserve zur Verfügung stehen?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die Unterrichtsversorgung der Grund- und Mittelschulen in Bayern ist für das Schuljahr 2017/2018 bedarfsgerecht erfolgt.

Mit den zugewiesenen Lehrerstunden konnten alle Staatlichen Schulämter nach eigenen Angaben an allen Schulen die Unterrichtsversorgung der Schüler, die notwendige Gruppenbildung sowie grundsätzlich ein Angebot an Fördermaßnahmen und Arbeitsgemeinschaften sicherstellen. Alle verfügbaren Lehrerstellen wurden besetzt. Dies gilt auch für alle Grund- und Mittelschulen im Landkreis Ebersberg.

Als zentrales Instrument zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung in Krankheits- und sonstigen Abwesenheitsfällen von Lehrkräften kommen im Bereich der Grund- und Mittelschule die Mobilen Reserven zum Einsatz. Um den weiter gestiegenen Klassenzahlen gerecht zu werden, erfolgte zum Schuljahr 2017/2018 erneut eine Aufstockung um 20 Vollzeitkapazitäten, nachdem die Mobile Reserve bereits zum Schuljahr 2016/2017 im Umfang von 30 Vollzeitkapazitäten verstärkt wurde. Die in früheren Jahren jeweils im November und Januar eines Schuljahres erfolgten Aufstockungen der Mobilen Reserve wurden - wie schon im Vorjahr - aufgrund der derzeitigen Personalgewinnungssituation im vollen Umfang wieder auf den Schuliahresbeginn vorgezogen. So standen zum Schuliahresbeginn 2017/2018 insgesamt 2.397 Vollzeitkapazitäten (davon 212 Vollzeitkapazitäten aus dem Bereich der Fachlehrer) für den Einsatz in der Mobilen Reserve zur Verfügung.

Im Schulamtsbezirk Ebersberg wurden alle Mobilen Reserven entsprechend eingeplant und mit geeigneten Lehrkräften besetzt. Ein längerfristiger ungedeckter Vertretungsfall besteht nicht.

Für den Ersatzbedarf zum Schuljahreshalbjahr, bei dem vier Lehrkräfte, die in den Ruhestand eintreten, nachbesetzt werden müssen, wurde bereits bei den Planungen zu Schuljahresbeginn Vorsorge getroffen.

Eine Lehrkraft wird durch die Rückkehr einer Kollegin aus der Elternzeit im gleichen Umfang ersetzt, eine weitere Lehrkraft wird durch ein der Schule zunächst zusätzlich zugewiesenes Stundenkontingent abgedeckt. Zwei Lehrkräfte werden aus der Mobilen Reserve ersetzt. Die Mobile Reserve wird dabei durch zwei zum Halbjahr neu angestellte Lehrkräfte im gleichen Umfang aufrechterhalten.

Damit ist die Unterrichtsversorgung an den Grund- und Mittelschulen im Landkreis Ebersberg auf bisherigem Niveau auch über das Schulhalbjahr 2017/2018 hinaus gesichert.

17. Abgeordnete Claudia Stamm (fraktionslos)

Ich frage die Staatsregierung, was hat sie bisher unternommen, um die EU-Richtlinie 2013/55/EU bis zum 18.01.2020 umzusetzen, wurden entsprechende Maßnahmen getroffen einen Studiengang zur Akademisierung der Hebammenausbildung zu implementieren (bitte Namen der Hochschulen bzw. Fachhochschulen auflisten) und welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Wettbewerbsnachteile der sich in Bayern in Ausbildung befindenden Hebammen und Geburtspfleger gegenüber Hebammen und Geburtspflegern, die eine akademisierte Ausbildung nach der EU-Richtlinie absolvieren, auszugleichen?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Mit der Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems ("IMI-Verordnung") vom 20.11.2013 (hier: RICHTLINIE 2013/55/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES) werden u.a. Anpassungen zur Zulassungsvoraussetzung für die Hebammenausbildung eingebracht. Diese soll auf eine 12-jährige allgemeine Schulausbildung oder eine abgeschlossene Prüfung von gleichwertigem Niveau unter Ausnahme der ausgebildeten Krankenschwester und Krankenpfleger erhöht werden (TZ 21). Damit soll die Hebammenausbildung zukünftig besser gewährleisten, dass die Berufsangehörigen bestimmte Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die für die zukünftige Ausübung der Tätigkeiten einer Hebamme notwendig sind.

Die Staatsregierung steht den Bemühungen zur Akademisierung der Hebammenausbildung aufgeschlossen gegenüber. In diesem Zusammenhang wurden mit engagierten Hochschulen, die sich an der Thematik interessiert zeigten, bereits Gespräche geführt und erste Überlegungen und Konzepte zur Einführung von einschlägigen Studienmöglichkeiten (Studiengänge, Anrechnungsmodellen und duale Studienmodellen) beraten. Zwischenzeitlich liegen konkrete Interessensbekundungen und Grobkonzepte mehrerer bayerischer Hochschulen vor.

Die Staatsregierung prüft derzeit die Konzepte mit Blick auf den Bedarf, die Berufsbefähigung sowie die rechtliche und operative Umsetzbarkeit. Eine wettbewerbliche Benachteiligung von in Ausbildung befindlichen Hebammen und Geburtspflegern muss dabei vermieden werden.

In die Gesamtüberlegungen werden auch die Ergebnisse der angekündigten Studie des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege sowie die Ergebnisse einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe einfließen, die sich mit der bundesweiten Umsetzung der Richtlinie beschäftigt.

18. Abgeordneter Florian Streibl (FREIE WÄH-LER)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Neueinstellungen und Ruhestandsversetzungen von Lehrkräften erfolgen zum Schulhalbjahr im Februar 2018 und wie viele Stellen können derzeit nicht durch Lehrkräfte mit entsprechender Lehramtsbefähigung für die jeweilige Schulart besetzt werden (bitte jeweils aufgeschlüsselt nach Schularten und als prozentualen Anteil an der Gesamtzahl der Lehrerstellen für die Schularten ausweisen)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die Zahl der Neueinstellungen bzw. der Ruhestandsversetzungen lässt sich den untenstehenden Tabellen entnehmen.

Schulart	Neueinstellungen
Gymnasium	154
berufliche Schulen	90
(inkl. FOS/BOS)	

Im Bereich der staatlichen Grund-, Mittel-, Förder- und Realschulen gibt es nur einen Einstellungstermin zum September, sodass zum Februar keine Neueinstellungen erfolgen.

Alle neueingestellten Lehrkräfte verfügen über die volle Lehrbefähigung für die jeweilige Schulart.

Schulart	Zahl der
	Ruhestandsversetzungen*
Gymnasium	248
Realschule	59
Grund- und Mittelschule	421
berufliche Schulen (inkl. FOS/BOS)	63
Förderschulen	51

^{*} ohne Fach- und Förderlehrer

In allen Schularten ist die Unterrichtsversorgung im gleichen Umfang wie im ersten Schulhalbjahr 2017/2018 gesichert.

Die Fluktuation (z. B. wegen Ruhestandsversetzung) von Lehrkräften zum Februar 2018 wird an staatlichen Grund- und Mittelschulen über zahlreiche Personalgewinnungsmaßnahmen wie Teilzeiterhöhungen, Rückkehrer aus der Elternzeit etc. sowie einem Anteil an Arbeitsverträgen gedeckt. Rund die Hälfte der 421 Ruhestandsversetzungen im Grund- und Mittelschulbereich werden über Zweitgualifizierungen von Gymnasial- bzw. Realschullehrkräften ersetzt (hierfür stehen 252 Bewerbungen zur Verfügung). Im Bereich der Förderschulen werden Aushilfsverträge abgeschlossen. Die für das Personal zuständigen Regierungen sind dabei generell ermächtigt, für einen Großteil des Ersatzbedarfs bereits im Herbst des Vorjahrs Personal zu binden. Die Fluktuation an staatlichen Realschulen zum Februar 2018 wird bereits in der Unterrichtsplanung zum Schuljahresbeginn mitgeplant. In Absprache mit der jeweiligen Schulleitung wird eine für die jeweilige Schule passgenaue Lösung für den Lehrkräfteersatz zum Schulhalbjahr erarbeitet. Das Gleiche gilt bei kurzfristigen, zu Schuljahresbeginn noch nicht absehbaren Ruhestandsversetzungen während des ersten Schulhalbjahres. Bei den staatlichen Gymnasien und beruflichen Schulen wird die Fluktuation durch die Neueinstellungen, die Rückkehrer aus Beurlaubung, durch Teilzeitänderungen oder durch Mittelzuweisung für befristete Verträge ausgeglichen, ggf. auch durch Zuweisung von Referendaren im Einsatziahr.

19. Abgeordnete Isabell Zacharias (SPD)

Nachdem die Nachfolge der Leitung des Bayerischen Nationalmuseums ansteht, frage ich die Staatsregierung, wie diesbezüglich der Sachstand ist, welche Kriterien bei der Besetzung der Generaldirektion eine Rolle spielen und ob die Stelle international ausgeschrieben wurde?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Für die herausgehobene Position der Generaldirektorin bzw. des Generaldirektors des Bayerischen Nationalmuseums spielen insbesondere die folgenden Kriterien eine Rolle:

- überdurchschnittlich erfolgreich abgeschlossenes Studium der Kunstgeschichte oder verwandter Fachgebiete,
- deutschlandweit anerkannte Expertise,
- langjährige Leitungserfahrung in einer verantwortlichen Position mit vergleichbarem Profil bzw. fachlicher Ausrichtung.

Die Leitung des Bayerischen Nationalmuseums wurde nicht international ausgeschrieben. Der Staatsminister für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Dr. Ludwig Spaenle, wird dem Bayerischen Ministerrat in Kürze einen Vorschlag für die Besetzung der Position vorlegen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

20. Abgeordnete **Kathi Petersen** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, in welchen Kommunen im Regierungsbezirk Unterfranken kann der Glasfaserausbau aufgrund von EU-Vorgaben nur in den Teilen der jeweiligen Kommune gefördert werden, in denen nicht bereits Übertragungsgeschwindigkeiten von mindestens 30Mbit/s ("schnelles Internet) existieren (Antworten bitte aufgeteilt nach Landkreisen und kreisfreien Städten) und die somit nicht durch das bayerische Breitband-Förderprogramm unterstützt werden können, wie ist der aktuelle Stand der Anstrengungen der Staatsregierung, sich bei den entsprechenden Stellen in der EU für eine Untergrenze der Definition von "schnellem Internet" ab 100Mbit/s einzusetzen und mit welchen konkreten Maßnahmen wird die Staatsregierung den Regierungsbezirk Unterfranken zusätzlich unterstützen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Im Rahmen der bayerischen Breitbandrichtlinie kann der weitere Glasfaserausbau in nahezu allen unterfränkischen Kommunen gefördert werden. Lediglich in Bereichen, die eigenwirtschaftlich mit schnellem Internet erschlossen werden oder bereits heute mit mehr als 30 Mbit/s versorgbar sind, ist ein geförderter Breitbandausbau derzeit nicht zulässig.

Allerdings soll mit der Gigabit-Pilotförderung in "grauen NGA Flecken" ein geförderter Breitbandausbau künftig auch in den Gebieten ermöglicht werden, die durch einen Netzbetreiber bereits mit
mind. 30 Mbit/s versorgbar sind. Ein entsprechender Antrag zur Genehmigung liegt der Europäischen Kommission (EU-KOM) vor. Im Rahmen der Pilotförderung sollen Anbindungen mit mindestens 1 Gbit/s (symmetrisch) für Unternehmen und 200 Mbit/s (symmetrisch) für Privathaushalte errichtet werden. Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat steht hierzu in Verhandlungen mit der EU-KOM.

Aus Unterfranken nimmt die Gemeinde Kleinostheim an der Gigabit-Pilotförderung in "grauen NGA Flecken" teil. Der Gemeinde Kleinostheim werden vorbehaltlich der Genehmigung der EU-KOM hierfür zusätzlich Fördermittel in Höhe von bis zu 500.000 Euro zur Verfügung gestellt.

21. Abgeordnete
Helga
SchmittBussinger
(SPD)

Da ich bereits am 21.07.2017 den Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Dr. Markus Söder, in einem Schreiben um Auskunft zum Thema "Höhe der Mietkosten für die angemieteten Immobilien des Freistaates Bayern; Deutsches Museum Nürnberg" gebeten habe, worauf mir eine Mitarbeiterin des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (StMFLH) am 02.08.2017 eine "schnellstmögliche Nachricht" zusicherte, ich bis Dezember 2017 leider keine weitere Antwort erhalten habe, in einem von mir veranlassten Telefonat mit dem StMFLH am 05.12.2017 lediglich gebeten wurde, mein Anliegen per E-Mail zu senden (was auch noch am selben Tag geschah) und ich nach über sechs Monaten noch immer keine Antwort auf meine Frage erhalten habe, bitte ich die Staatsregierung mir mitzuteilen, bei welchen vom Freistaat Bayern angemieteten Immobilien die Jahreskaltmiete 100.000 Euro und mehr beträgt, wie hoch die Jahreskaltmiete jeweils konkret ist und wie viele Quadratmeter Nutzfläche diese Immobilien jeweils haben?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die Fragen zu den Anmietungen des Freistaates Bayern entsprechen im Wesentlichen den Fragen 2 und 3 b der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Claudia Stamm vom 17.11.2016 betreffend "Staatliche Mietverträge und Ausgaben für Immobilienmieten" (Drs. 17/15121). Insoweit wurde bei der Erstellung der nachfolgenden Zusammenstellung der staatlichen Anmietungen ab 100.000 Euro Jahreskaltmiete auf die Antworten zu den vorgenannten Fragen zurückgegriffen.

Die individualisierten Jahreskaltmieten der einzelnen Objekte können im Hinblick auf betroffene Grundrechte der jeweiligen Vermieter (wie u. a. das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung sowie das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb) nicht veröffentlicht werden.

Zu den aufgeführten Anmietungen ab 100.000 EURO seit 2012 können jedoch im Rückgriff auf die Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (StMFLH) vom 24.01.2017, (Drs. 17/15121) folgende Daten übermittelt werden:

München, Türkenstr. 20, Polizeipräsidium (PP) München, Polizeiinspektion (PI) 12 Maxvorstadt; Garmisch-Partenkirchen, Breitenauerstr. 1a, PP Oberbayern Süd, G7 Gipfel; Garmisch-Partenkirchen, Lazarettstraße 7, PP Oberbayern Süd, G7 Gipfel; München, Wredestraße, 7. Regierung von Oberbayern, Interimsanmietung während Sanierung; München, Ridlerstraße 37, Landeskriminalamt, Büroräume und Stellplätze Dez – 13 Büroflächen und 9 Stellplätze für interne Ermittler wegen Mehrbedarf beim BLKA; 94447 Plattling, Bahnhofstraße 17, PP Niederbayern, PI Plattling (bisherige Anmietung wurde wegen schlechten Allgemeinzustand aufgegeben); Neumarkt, Goldschmidtstraße 42 d-f, Regierung der Oberpfalz, Asylunterkunft; Nürnberg, Richard-Wagner-Platz 1, PP Mittelfranken, Interimsanmietung für Jakobsplatz 5; Nürnberg, Flughafenstr. 100, PP Mittelfranken, PI Nürnberg-Flughafen; Würzburg, Nürnberger Straße 37, PP Unterfranken, PI Würzburg Ost - Ausweichunterkunft Sanierung Augustinerstraße; München, Knorrstr. 139, Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz, Bürocontainer für Unterbringung zusätzlicher Mitarbeiter; Königinstraße 9, Oberste Baubehörde, Interimsfläche für Sanierung Franz-Josef-Strauß-Ring 4; 94469 Deggendorf, Graflinger Straße 83, Autobahndirektion Südbayern, vorübergehender Raumbedarf für die Kopfstelle der Autobahndirektion Südbayern; 90443 Nürnberg, Zollhof 3, Staatliches Bauamt Nürnberg: München, Seidlstr. 21/Karlstr. 64-68. Generalstaatsanwaltschaft. Zwischenanmietung Büros und 4 Stellplätze für Mehrbedarf bis Fertigstellung Strafjustizzentrum; Puchheim, Siemensstr. 4, Oberlandesgericht (OLG) München, Registraturbedarf Amtsgericht (AG) München - Aktenlager; Augsburg, Schaezlerstraße 13/Holbeinstraße 8, Amtsgericht Augsburg, Raumbedarf Amtsgericht Augsburg für Insolvenz-, Vollstreckungs- und Registergericht; Memmingerberg, Gebäude 12 b, Anmietung Gebäude 12b Memmingerberg, AG Memmingen, Memmingerberg, Amtsgericht Memmingen Memmingerberg, Gebäude 12 b, Ausweichgebäude für große Baumaßnahme; Augsburg, Edisonstraße 7, Amtsgericht Staatsanwaltschaft Augsburg, Raumbedarf Strafjustiz - Stellenmehrungen; 92224 Amberg, Faberstraße 9, OLG Nürnberg, Behördenverlagerung Justiz - IT-Stelle; Fürth, Kurgartenstr. 54, OLG Nürnberg, Lagerhalle - Nutzung als Registratur und für Asservatenlagerung; Hof, Ernst-Reuter-Straße 119, Staatsanwaltschaft Hof, Anmietung für Staatsanwaltschaft Hof; München, Werinherstraße 79, Bayerische Landesstelle für den Schulsport, Ersatzunterbringung für Widenmayerstr. 46 - Büros und 2 Stellplätze; Augsburg, Henisiusstr. 1, Ebene 3, Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Staatsinstitut Fachlehrer - Anmietung; 97080 Würzburg, Berliner Platz 11 (4./5. OG), Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege, Anmietung; Nürnberg, Bankgasse 9/Findelgasse 12, Freistaat Bayern vertr. durch das StMFLH; Traunstein, Seuffertstraße 2, Finanzamt Traunstein, zentrale Finanzkasse des Finanzamts Traunstein; Ebersberg, Eichthalstr. 1 (Teil 2.OG) Finanzamt Ebersberg, Verwaltungszwecke; Fürth, Kurgartenstraße 54, Finanzamt Fürth, Anmietung von Büroflächen; Nürnberg, Königstorgraben 11, Finanzamt Nürnberg-Süd, Anmietung von Büroflächen; Fürstenfeldbruck, Hauptstraße 14, Finanzamt Fürstenfeldbruck, zentrale Finanzkasse Fürstenfeldbruck des Finanzamts Fürstenfeldbruck; Straubing, Oberer Thor Platz 3, Landesamt für Finanzen, Dienststelle Regensburg, Bearbeitungsstelle Straubing - Bezügestelle Beihilfe; 95028 Hof, Enoch-Widman-Str. 82, Hochschule für den öffentlichen Dienst - Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung, Studentenwohnheim (Los 1); 95028 Hof, Wirthstr. 23-27, Hochschule für den öffentlichen Dienst - Fachbereich AIV Hof, Studentenwohnheim; 87600, Kaufbeuren,

Apfeltranger Str. 139a-150c, Hochschule für den öffentlichen Dienst - Fachbereich Finanzwesen, Anmietung von Studentenunterkünften in Kaufbeuren; 87600, Kaufbeuren, Am Kaiserweiher, 8 (Lehrsaalgebäude), Hochschule für den öffentlichen Dienst - Fachbereich Finanzwesen, Anmietung von zwei zusätzlichen Lehrsälen in Kaufbeuren; 95028 Hof, Wirthstr. 23-27, Hochschule für den öffentlichen Dienst - Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung, Studentenwohnheim (Los 2); Ansbach, Würzburger Str.43/Hospitalstr. 7-9, Landesfinanzschule Ansbach, Anmietung für Anwärter der LFS Ansbach; Holzkirchen, Rudolf-Diesel-Ring 1a, AELF Holzkirchen Miesbach, Anmietung Büros; 84347 Pfarrkirchen, Lärchenweg10 und 12, Amt für Landwirtschaft und Forsten; 87509 Immenstadt im Allgäu, Kemptener Str. 39, Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Kempten (Allgäu) - Bereich Forsten, Grünes Zentrum Immenstadt; Garmisch-Partenkirchen, Lazarettstraße 7, Regierung von Oberbayern, Notaufnahmeeinrichtung (Not-AE); München, Lotte-Branz-Straße, 2, ROB ANM AE-Dependance (Dep.) - Bettenhaus; Aschheim, Dornach 1 Einsteinring 4-12, ROB, ANM AE-Dep.; Aschheim, Dornach 2 Einsteinring 30 ROB, ANM Kurzaufnahme; 84034 Landshut, Niedermayerstraße 87, Regierung (Reg.) von Niederbayern (NdB.), Anmietung einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber bzw. Übergangswohnheim für Spätaussiedler u.a.; 94469 Deggendorf, Stadtfeldstraße 33 a, Reg. v. NdB., Bedarf für Erstaufnahmeeinrichtung Deggendorf (AE)/Wohncontainer für Unterkunft (vorübergehende); 94469 Deggendorf, Stadtfeldstraße 11, Regierung v. NdB., Bedarf für Erstaufnahmeeinrichtung Deggendorf (AE)/Verwaltung; 94469 Deggendorf, Stadtfeldstraße 35, Reg. v. NdB., Bedarf für Erstaufnahmeeinrichtung Deggendorf (AE); 94486 Osterhofen, Bahnhofstraße 15, Reg. v. NdB., Bedarf für Erstaufnahmeeinrichtung Deggendorf (AE)/ Dependance in Osterhofen; 94469 Deggendorf, Stadtfeldstraße 25, Reg. v. NdB., Bedarf für Erstaufnahmeeinrichtung Deggendorf (AE)/Unterkunftsgebäude; Schwandorf, Gutenbergstraße 1, Reg. d. Oberpfalz, Erstaufnahmeeinrichtung; Fürth, Hirschenstraße 23, Regierung von Mittelfranken, Übergangswohnheim (ÜWH); Veitsbronn, Puschendorfer Str. 11, Regierung von Mittelfranken, Zentrale Aufnahmeeinrichtung (ZAE)-ÜWH; Nürnberg, Kirchhoffstraße 5, Regierung von Mittelfranken, Lagerhalle ZAE Zirndorf; Nürnberg, Beuthener Str. 37-39, Regierung von Mittelfranken, Dependance ZAE; Schweinfurt, Kasernenweg 1, Regierung von Unterfranken, AE Schweinfurt; Geldersheim, Conn-Barracks Gebäude 1, 14 ,19 ,20 ,28 ,30 ,102, Regierung von Unterfranken, AE Conn-Barracks Geldersheim; Geldersheim, Conn-Barracks Gebäude 2, 3, 54, 5, Regierung von Unterfranken, AE Conn-Barracks Geldersheim; 87527 Sonthofen, Salzweg 24a, Regierung von Schwaben, AE-Dep. Salzweg 24a; 85053 Ingolstadt, Manchinger Str. 158, Regierung von Oberbayern, AE Dependance P3 Containerdorf; 86167 Augsburg, Aindlingerstraße 16, Regierung von Schwaben, Ankunftszentrum Gemeinschaftsunterkunft (GU) Aindlingerstraße 16; Ingolstadt, Marie-Curie-Straße, Regierung von Oberbayern, Containeranlage AE Dependance; Augsburg, Riedingerstraße 26 Gebäude F30, Regierung von Schwaben, AE-Dep. Riedingerstraße 26 in Augsburg; 86825 Bad Wörishofen, Gottlieb-Daimler-Str. 26, Regierung von Schwaben, AE-Dep. Gottlieb-Daimler-Str. 26 in Bad Wörishofen; Augsburg, Ohmstraße 5, Regierung von Schwaben, AE-Dep. Ohmstraße 5 in Augsburg; 86316 Friedberg, Innere Industriestr. 22, Regierung von Schwaben, AE-Dep. Innere Industriestr. 22 in Friedberg-Derching; 86415 Mering, Hörmannsbergerstr. 18, Regierung von Schwaben, AE-Dep. Hörmannsbergerstr. 18 in Mering; Ingolstadt, Neuburger Straße, Regierung von Oberbayern, AE Dependance; 86156 Augsburg, Kobelweg 82, Regierung von Schwaben, AE-Dep. Kobelweg 82a und 82 Augsburg; 86156 Augsburg, Kobelweg 82a, Regierung von Schwaben, AE-Dep. Kobelweg 82a und 82 Augsburg; 86167 Augsburg, Steinerne Furt 77, Regierung von Schwaben, AE-Dep. Steinerne Furt 77 in Augsburg; 86199 Augsburg, Hohenstaufenstraße 57. Regierung von Schwaben. AE-Dep. Hohenstaufenstraße 57: Untermeitingen. Gutenbergstraße 5, Regierung von Schwaben, AE-Dep.; Augsburg, Steinerne Furt 75, Regierung von Schwaben, AE-Dep. Steinerne Furt 75 in Augsburg; Pocking, Bajuwarenstr. 15, Regierung von Niederbayern, Anmietung eines Übergangswohnheims; 80797 München, Winzererstr. 106, Landes- und Arbeitsgericht München, Unterbringung LAG/ArbG München (Umzug in Winzererstr. 106 aufgrund Kündigung durch Eigentümer altes Mietverhältnis Winzererstraße 104, Amberg, Köferinger Straße 1, Regierung der Oberpfalz, Asylunterkunft; 83233 Bernau am Chiemsee, Aschauer Str. 4, Regierung von Oberbayern, Staatliches Übergangswohnheim; Fürstenfeldbruck, Ehemaliger Fliegerhorst, Regierung von Oberbayern, Erstaufnahmeeinrichtung; Nürnberg, Allersbergerstr. 17-19, Wasserwirtschaftsamt Nürnberg; München, Haidenauplatz 1-5 und Grillparzerstraße 2-8; ANM Staatsministerium für Gesundheit und Pflege; Garching b. München, Robert-Bosch-Str. 7 Halle 8 und 9, Bayerische Staatsoper München, Lagerflächen Dekoration; München, Dachauer Straße

100 a, Hochschule München, Mehrbedarf Büros und Lehrflächen (Bestellbau); Garching b. München, Parkring 35-39 EG, Technische Universität München, Mehrbedarf Unterrichtsflächen; München, Dachauer Straße 100a, 4. OG, Hochschule für Angewandte Wissenschaft, Mehrbedarf Lehrflächen; München, Leopoldstr. 44, Ludwig-Maximilians-Universität (LMU) München, Flächenmehrbedarf Forschungs- und Lehrflächen; München, Ständlerstr. 38, Dt. Theatermuseum, Ersatzdepotflächenbedarf und 5 Stellplätze; München, Marsstraße, 20-22, Technische Universität München (TUM), ANM TUM School of Education; München, Marsstraße, 20-22, Technische Universität München, ANM historisches Archiv; Garching, Schleißheimer Str. 90a, Technische Universität München, Hallen und Büroflächen; Rosenheim, FINr. 2330/1 Marienberger Straße, Hochschule für angewandte Wissenschaften Rosenheim, Parkplatz; 85748 Garching, Schleißheimer Straße 89, SGS, Depotübernahme Sammlung Goetz; München, Edmund-Rumpler-Str. 13, Ludwig-Maximilians-Universität (Bibliothek), Archiv- und Lagerfläche und 1 Stellplatz; Neufahrn, Ludwig-Erhard-Straße 2, Bayerische Staatsoper, Mehrbedarf Magazinfläche und 5 Stellplätze; Neufahrn, Ludwig-Erhard-Straße 2, Bayerische Staatsoper, Mehrbedarf Lagerfläche Dekorationscontainer und ein Stellplatz; Aschheim, Margaretha-Ley-Ring 2, Geb. 13 und 14, Staatssammlung Anthropologie und Paläoanatomie, Lagerflächen und fünf Stellplätze; München, Leopoldstr. 240. Bayerische Staatsbibliothek, zusätzliche Büroflächen und fünf Stellplätze aus Brandschutzgründen; 94469 Deggendorf, Edlmairstraße 9, zusätzlicher Raumbedarf für Technische Hochschule Deggendorf; 94315 Straubing, Petersgasse 18, Ausbau Wissenschaftszentrum; 94032 Passau, Hans-Kapfinger-Straße 14 b, zusätzlicher Flächenbedarf für Universität Passau u.a. wegen Ausbauplanung; 94032 Passau, Hans-Kapfinger-Straße 12, zusätzlicher Flächenbedarf für Universität Passau u.a. wegen Ausbauplanung; 84347 Pfarrkirchen, Max-Breiherr-Straße 32, Raumbedarf für Technische Hochschule Deggendorf, Europa-Hochschule Rottal-Inn in Pfarrkirchen; 94469 Deggendorf, Land-Au 25+27, zusätzlicher Raumbedarf für die Technische Hochschule Deggendorf (vorübergehend); 96049 Bamberg, An der Weberei 5 (Erba-Gelände), Otto-Friedrich-Universität, Dezernat Z/AF; 90429 Nürnberg, Fürther Straße 244f – Gebäude 2, Friedrich-Alexander- Universität Erlangen-Nürnberg, Büros/Seminar/Labor; Nürnberg, Dutzendteichstr. 24 Bildungshaus, Friedrich-Alexander- Universität Erlangen-Nürnberg, Büros/Seminar/Labor; 90429 Nürnberg, Fürther Str. 250 EG Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und Georg-Simon-Ohm-HS für angewandte Wissenschaften TH Nürnberg, EnCN; Nürnberg, Bahnhofstr. 80-90, Georg-Simon-Ohm-HS für angewandte Wissenschaften TH Nürnberg, Seminar/Büro etc.; 90429 Nürnberg, Fürther Str. 246c Haus 11 2. OG, Georg-Simon-Ohm-Hochschule (HS) für angewandte Wissenschaften Technische Hochschule (TH) Nürnberg, NCT; Fürth, Dr.-Mack-Str. 77 (Uferstadt Fürth - Technikum 1), Friedrich-Alexander- Universität Erlangen-Nürnberg (Staatsvermögen); Erlangen, Wetterkreuz 15, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnbera (Staatsvermögen), Ausweichquartier Seminar/Bibliothek/ Lager,; 90403 Nürnberg, Innere-Cramer-Klett-Str. 4-8, Georg-Simon-Ohm-HS für angewandte Wissenschaften TH Nürnberg, Büros/Seminar; Nürnberg, Fürther Straße 246b -Gebäude 34, Georg-Simon-Ohm-HS für angewandte Wissenschaften TH Nürnberg, Büros/Seminar; Fürth, Dr.-Mack-Straße 81 (Uferstadt Fürth), Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Staatsvermögen) Büros, Labor, Seminar,; Würzburg, Mergentheimer Straße 20-22, Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt, Ausweichseminarräume; Würzburg, Max-Planck-Straße 7/9 (VogelConventionCenter), Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt, Prüfungs-/Tagungsräume; Neu-Ulm, Steubenstraße 17 OG, FH Neu-Ulm, Anmietung Hörsäle/ Unterrichtsräume; 86161 Augsburg, Hofratröhrer Str. 7, Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg; 87437 Kempten(Allgäu), Heisingerstraße 23, Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten, für das Kompetenzzentrum für angewandte Forschung in der Lebensmittel- und Verpackungstechnologie; 85386 Eching, Breslauer Str. 7, Bayerische Staatsoper, Dekolager; 80637 München, Schwere-Reiter-Str. 7, Bayerisches Staatsschauspiel, Probebühnen; 81667 München, Grasbrunner Str. 18, Sammlung Goetz, Depotflächen; 81667 München, Grasbrunner Str. 18, Archäologische Staatssammlung, Auslagerung des Depots aufgrund Sanierung; Garching, Boltzmannstr. 2, Technische Universität München, zusätzlicher Flächenbedarf für FRM II; Dachau, Siemensstr. 20-22, Technische Universität München, zusätzlicher Flächenbedarf für FRM II; Freising, An der Mühle 20, Technische Universität München, Anmietung zur Unterbringung eines Forschungsgroßgeräts (Klimakammern); Erlangen, Wetterkreuz 15, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen- Nürnberg (Staatsvermögen), Ausweichquartier Büros, Seminar, Bibliothek, Lager, Aschheim, Margarete-Ley-Ring 1, Generaldirektion der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns, adäquate Unterbringung des Sammlungsguts der Staatssammlung für Anthropologie und Paläoanatomie München; Räume im Garchinger Technologie- und Gründerzentrum Lichtenbergstraße 8, Sitz der Geschäftsstelle ZD.B; Ehem. Hofbrauhaus, Coburg, Bedarf für die Hochschule Coburg; Bestellbau Hofbräugelände, Coburg, Bedarf für die Hochschule Coburg; Ausgabemensa Hofbräugelände, Coburg, Bedarf für die Hochschule Coburg.

Miete in Euro je m²	Anzahl
keine Angabe möglich	1
bis 5,00 Euro	13
bis 10,00 Euro	40
bis 20,00 Euro	71
mehr als 20,00 Euro	9
gesamt	134

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

22. Abgeordneter
Thomas
Gehring
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wurden ähnliche Versuche wie die Menschenund Tierversuche der deutschen Autoindustrie auch in Bayern durchgeführt und wenn ja, an wem und wer hat sie bewilligt?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr sowie dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten liegen keine Erkenntnisse über vergleichbare Menschen- oder Tierversuche in Bayern vor.

Nach Kenntnis des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz wurden in Bayern keine Tierversuche an Affen zur Testung gesundheitlicher Belastungen durch Kfz-Abgase von den zuständigen Behörden genehmigt.

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Hochschulen, Universitätsklinika, Forschungseinrichtungen) sowie des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (außeruniversitäre Forschung) wird alljährlich eine Vielzahl wissenschaftlicher Experimente unterschiedlichster Art im Rahmen der Forschung durchgeführt. Da in der Anfrage zum Plenum nicht näher erläutert wird, was unter "ähnliche Versuche wie die Menschen- und Tierversuche der deutschen Autoindustrie" zu verstehen ist, kann hierauf keine spezifische Antwort erfolgen.

Soweit der Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz betroffen ist, liegen hier keine Erkenntnisse zu Menschen- und Tierversuchen in der Automobilindustrie in Bayern vor. Eine Abfrage bei den Staatsanwaltschaften ist in der Kürze der Zeit nicht möglich, soweit entsprechende Versuche strafrechtlich relevant sein könnten. Im Übrigen würden entsprechende Ermittlungsverfahren in den EDV-Systemen der Staatsanwaltschaften nicht gesondert nach den für die Beantwortung der Frage relevanten Kriterien erfasst. Die notwendigen Erkenntnisse ließen sich daher nur im Rahmen von Einzelauswertungen bei allen bayerischen Staatsanwaltschaften gewinnen. Dies wäre mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden.

23. Abgeordnete
Jutta
Widmann
(FREIE WÄHLER)

Ich frage die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Sachstand betreffend die Verfüllung der Bentonitgrube in Gammelsdorf, gerade auch im Hinblick auf die Wasserbelastung, ab wann wird dort verfüllt und welche Kontrollmaßnahmen gibt es, um sicherzustellen, dass nur erlaubtes Material verfüllt wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Für die bereits bestehende Verfüllung des vermutlich gemeinten Tagebaus "Auf dem Brand" werden kontinuierlich ein Sickerwassermonitoring und eine Grundwasserüberwachung durchgeführt. Das Sickerwasser wird aus dem Verfüllkörper abgepumpt. Aus Sicht des Grundwasserschutzes sind darüber hinaus derzeit keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Beim zuständigen Bergamt Südbayern wurde für die Grube ein Abschlussbetriebsplan eingereicht. Gegenstand des Antrages ist unter anderem die Verfüllung des Restvolumens mit Boden und Bauschutt bis zum Zuordnungswert Z1.2 gemäß Verfüll-Leitfaden des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz. Nach Angaben des Wasserwirtschaftsamtes Landshut würden sich durch einen zusätzlichen Brunnen bei Attenhausen zukünftig Änderungen am Wassereinzugsgebiet ergeben. Die beantragte Verfüllung mit Z1.2-Material könne daher erst nach Erstellung weiterer Beobachtungsbrunnen und entsprechend angepasster Antragsunterlagen abschließend begutachtet werden. Erst nach Vorliegen der geänderten Unterlagen sowie entsprechender Begutachtungen der Wasserwirtschaftsämter Landshut und München wird das Bergamt Südbayern über den Antrag entscheiden.

Bis dahin findet im Tagebau "Auf dem Brand" keine weitere Verfüllung statt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

24. Abgeordneter Klaus Adelt (SPD)

Nach aktuellen Medienberichten über Belastungen mit poly- und perfluorierten Chemikalien (PFC) und deren gravierenden Auswirkungen auf Umwelt und menschliche Gesundheit frage ich die Staatsregierung, wo genau es in Oberfranken und der Oberpfalz Belastungen von Wasser, Boden und ggf. Luft mit PFC gibt (bitte unter Angabe des jeweiligen Landkreises und Stadt- bzw. Gemeindegebiets sowie der Ausbreitungsfahne), welche Ergebnisse die dort jeweils durchgeführten Untersuchungen auf PFC an diesen belasteten Orten in den letzten zehn Jahren ergeben haben und welche Maßnahmen die zuständigen Behörden dort in den letzten zehn Jahren jeweils ergriffen haben?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Aktuell sind dem Landesamt für Umwelt (LfU) für die Regierungsbezirke Oberpfalz und Oberfranken unten genannte Fälle bekannt (jeweils mit Angabe der Maximalkonzentration soweit dem LfU vorliegend; die aktuellen Werte können deutlich niedriger liegen). Das LfU erhebt dabei keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Daten, da diese grundsätzlich bei den zuständigen Bodenschutzbehörden (Kreisverwaltungsbehörden) vorliegen. Eine diesbezügliche dezentrale Abfrage ist in der Kürze für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Die Flächen werden nach den Vorgaben des Bodenschutzrechts durch die zuständigen Behörden abgearbeitet.

Oberpfalz:

- Militärflughäfen
 - Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab, Gde. Grafenwöhr Grundwasser:

PFOS 1,44 μg/l PFOA 0,1 μg/l PFHxS 0,737 μg/l

Bearbeitungsstand: Untersuchung

kreisfreie Stadt Regensburg

- Grundwasser-Messstelle
 - Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab, Gde. Pirk PFOS 0,21 µg/l keine Zuordnung zu einer Verdachtsfläche

Oberfranken:

- Bodendauerbeobachtungsfläche
 - Landkreis Hof, Stadt Rehau Boden:

PFOA $0,11 \mu g/I$

Belastungen von Fließgewässern mit Überschreitung der Umweltqualitätsnorm der Oberflächengewässerverordnung vom 20.06.2016 von 0,65 ng/l liegen zudem an folgenden Messstellen vor:

 Altmühl, Dietfurt (2015/2016): PFOS 1,17 ng/l; Regen, Hirschling (2015/2016): PFOS 1,61 ng/l; Naab, Heitzenhofen (2015/2016): PFOS 1,81 ng/l; Regnitz, Hausen (2015/2016): PFOS 8,11 ng/l; Sächsische Saale, Joditz (2015/2016): PFOS 1,42 ng/l; - Main, Hallstadt (2015/2016): PFOS 2,03 ng/l.

Dem LfU liegen Hinweise auf weitere Verdachtsflächen vor, denen derzeit nachgegangen wird.

25. Abgeordneter Florian von Brunn (SPD)

Nach aktuellen Medienberichten über Belastungen mit poly- und perfluorierten Chemikalien (PFC) und deren gravierenden Auswirkungen auf Umwelt und menschliche Gesundheit frage ich die Staatsregierung, wo genau es in den Regierungsbezirken Oberbayern und Niederbayern Belastungen von Wasser, Boden und ggf. Luft mit PFC gibt (bitte unter Angabe des jeweiligen Landkreises und Stadt- bzw. Gemeindegebiets sowie der Ausbreitungsfahne), welche Ergebnisse die dort jeweils durchgeführten Untersuchungen auf PFC an diesen belasteten Orten in den letzten zehn Jahren ergeben haben und welche Maßnahmen die zuständigen Behörden dort in den letzten zehn Jahren jeweils ergriffen haben?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Aktuell sind dem Landesamt für Umwelt (LfU) für die Regierungsbezirke Ober- und Niederbayern unten genannte Fälle bekannt (jeweils mit Angabe der Maximalkonzentration soweit dem LfU vorliegend; die aktuellen Werte können deutlich niedriger liegen). Das LfU erhebt dabei keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Daten, da diese grundsätzlich bei den zuständigen Bodenschutzbehörden (Kreisverwaltungsbehörden) vorliegen. Eine diesbezügliche dezentrale Abfrage ist in der Kürze für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Die Flächen werden nach den Vorgaben des Bodenschutzrechts durch die zuständigen Behörden abgearbeitet.

Oberbayern:

- Militärflughäfen
 - · Lkr. Pfaffenhofen an der Ilm, Gde. Manching

Grundwasser:

PFNA 1,2 μg/l PFOS 1,3 μg/l PFOA 0,19 μg/l PFHxS 1,5 μg/l

Oberflächengewässer:

PFNA 0,092 μg/l PFOS 0,2 μg/l PFHxS 0,64 μg/l

Bearbeitungsstand: Untersuchung

Lkr. Neuburg-Schrobenhausen, Gde. Neuburg an der Donau

Grundwasser:

PFNA 0,12 μg/l PFOS 0,1 μg/l PFHxS 0,13 μg/l

Bearbeitungsstand: Untersuchung

• Lkr. Landsberg am Lech, Gde. Landsberg am Lech

Boden (Eluat):

PFNA 3,4 μg/l PFOS 140 μg/l PFOA 1,5 μg/l PFHxS 280 μg/l

Bearbeitungsstand: Untersuchung

· Lkr. Erding, Gde. Erding

Bearbeitungsstand: Untersuchung

 Lkr. Weilheim-Schongau, Gde. Altenstadt Bearbeitungsstand: Untersuchung

- Ehemaliger Militärflughafen
 - Lkr. Fürstenfeldbruck, Gde. Fürstenfeldbruck Bearbeitungsstand: Untersuchung
- Industriestandorte
 - Lkr. Altötting, Gde. Burgkirchen an der Alz

Boden (Eluat):

PFOA ca. 54,1 µg/l

Grundwasser:

PFOA 114 µg/l
Oberflächengewässer:
PFOA ca. 8 µg/l

• Kreisfreie Stadt Ingolstadt (Standort 2)

Boden (Eluat):

PFOS 34 µg/l

PFOA 1,1 µg/l

PFHxS 1,4 µg/l

H4PFOS 1,9 µg/l

PFOSA $0,18 \mu g/l$

Grundwasser:

PFOS 4,8 µg/l

PFOA $0,13 \mu g/l$

PFHxS 1,5 µg/l

H4PFOS 0,14 µg/l

Bearbeitungsstand: Sanierung

• Kreisfreie Stadt Ingolstadt (Standort 5)

Bearbeitungsstand: Untersuchung

• Lkr. Pfaffenhofen an der Ilm, Gde Münchsmünster

Grundwasser:

PFOS $0,2 \mu g/l$

0,13 µg/l PFOA

2,6 µg/l PFHxS

Bearbeitungsstand: Untersuchung

- Grundwasser-Messstelle
 - Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen, Gde. Geretsried

Grundwasser:

PFOS $0,11 \mu g/l$

PFOA 0,57 µg/l

keine Zuordnung zu einer Verdachtsfläche

Niederbayern:

- Industriestandort
 - Lkr. Kelheim, Gde. Neustadt an der Donau

Grundwasser:

PFOS 23,66 µg/l

PFOA 9,79 µg/l

PFHxS 42,11 µg/l

PFHxA 6,86 µg/l

PFBS 16,65 µg/l

PFHpS 2,94 µg/l

PFHpA 1,96 µg/l

Belastungen von Fließgewässern mit Überschreitung der Umweltqualitätsnorm der Oberflächengewässerverordnung vom 20.06.2016 von 0,65 ng/l liegen zudem an folgenden Messstellen vor:

Donau, Bittenbrunn (2015/2016): PFOS 1,98 ng/l,
Donau, Niederalteich (2015/2016): PFOS 1,76 ng/l,
Isar, Plattling (2015/2016): PFOS 1,74 ng/l,
Donau, Deggendorf (2015/2016): PFOS 2,73 ng/l,
Paar, Grossmehring (2015/2016): PFOS 2,27 ng/l,
Inn, Passau (2015/2016): PFOS 1,78 ng/l,
Donau, Schäfstall (2015/2016): PFOS 6,61 ng/l.

Bayerischer Landtag

Dem LfU liegen Hinweise auf weitere Verdachtsflächen vor, denen derzeit nachgegangen wird.

26. Abgeordneter Harry Scheuenstuhl (SPD)

Nach aktuellen Medienberichten über Belastungen mit poly- und perfluorierten Chemikalien (PFC) und deren gravierenden Auswirkungen auf Umwelt und menschliche Gesundheit frage ich die Staatsregierung, wo genau es in den Regierungsbezirken Mittelfranken und Unterfranken Belastungen von Wasser, Boden und ggf. Luft mit PFC gibt (bitte unter Angabe des jeweiligen Landkreises und Stadt- bzw. Gemeindegebiets sowie der Ausbreitungsfahne), welche Ergebnisse die dort jeweils durchgeführten Untersuchungen auf PFC an diesen belasteten Orten in den letzten zehn Jahren ergeben haben und welche Maßnahmen die zuständigen Behörden dort in den letzten zehn Jahren jeweils ergriffen haben?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Aktuell sind dem Landesamt für Umwelt (LfU) für die Regierungsbezirke Mittel- und Unterfranken unten genannte Fälle bekannt (jeweils mit Angabe der Maximalkonzentration soweit dem LfU vorliegend; die aktuellen Werte können deutlich niedriger liegen). Das LfU erhebt dabei keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Daten, da diese grundsätzlich bei den zuständigen Bodenschutzbehörden (Kreisverwaltungsbehörden) vorliegen. Eine diesbezügliche dezentrale Abfrage ist in der Kürze für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Die Flächen werden nach den Vorgaben des Bodenschutzrechts durch die zuständigen Behörden abgearbeitet.

Mittelfranken:

- Militärflughafen
 - kreisfreie Stadt Ansbach Teichsediment (Eluat):
 PFOS 0,4 µg/l
 PFHxS 0,21 µg/l

- Verkehrsflughafen
 - kreisfreie Stadt Nürnberg

Grundwasser:

PFOS 1100 μg/l PFOA 10 μg/l PFHxS 200 μg/l PFHxA 32 μg/l PFBS 19 μg/l PFDA 0,20 μg/l PFHpA 3,4 μg/l

Bearbeitungsstand: Sanierung

- Industriestandort
 - Lkr. Nürnberger Land, Gde. Leinburg Oberflächengewässer:
 - PFOS 1,1 μg/l
 Bearbeitungsstand: Untersuchung
- Militärflughafen
 - Lkr. Roth, Gde. Roth
 Bearbeitungsstand: Untersuchung

Unterfranken:

- Ehemaliger Militärflughafen
 - Lkr. Würzburg, Gde. Giebelstadt Bearbeitungsstand: Untersuchung

Belastungen von Fließgewässern mit Überschreitung der Umweltqualitätsnorm der Oberflächengewässerverordnung vom 20.06.2016 von 0,65 ng/l liegen zudem an folgender Messstelle vor:

• Main, Erlabrunn (2015/2016): PFOS 2,83 ng/l

Dem LfU liegen Hinweise auf weitere Verdachtsflächen vor, denen derzeit nachgegangen wird.

27. Abgeordneter
Martin
Stümpfig
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, ist die folgende Aussage in der "Stellungnahme zur Bewertung des Zusätzlichen Nachwärmeabfuhr- und Einspeisesystems ZUNA des Kernkraftwerks Gundremmingen als Teil des Sicherheitssystems (Sicherheitseinrichtung)" der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) und des Physikerbüros Bremen: "Es besitzt jedoch keinen eigenen Einspeisestutzen am RDB (Reaktordruckbehälter), sondern bindet innerhalb des Sicherheitseinschlusses zwischen RDB und den beiden Durchdringungsarmaturen in die Saugleitung der modifizierten Abfahrkühlleitung des Stranges TH2 ein" zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch richtig bzw. ist die Auskunft des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 04.01.2018: "Es bindet nicht in einen Einspeisestrang der 3 redundanten Notkühlsysteme ein" zutreffend und welche baulichen Veränderungen wurden beim ZUNA-Einspeisesystem in den vergangenen Jahren vorgenommen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Bayerischer Landtag

Die mit Schreiben des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 04.01.2018 an Frau Abgeordnete Steinberger gegebene Auskunft hinsichtlich der Einspeisemöglichkeit von Kühlmittel in den Reaktordruckbehälter (RDB) mit dem ZUNA-System (ZUNA = Zusätzliche Nachwärme-Abfuhr) ist zutreffend.

Diesbezügliche bauliche Veränderungen wurden in den vergangenen Jahren nicht vorgenommen.

28. Abgeordneter
Herbert
Woerlein
(SPD)

Nach aktuellen Medienberichten über Belastungen mit poly- und perfluorierten Chemikalien (PFC) und deren gravierenden Auswirkungen auf Umwelt und menschliche Gesundheit frage ich die Staatsregierung, wo genau gibt es in dem Regierungsbezirk Schwaben Belastungen von Wasser, Boden und ggf. Luft mit PFC (bitte unter Angabe des jeweiligen Landkreises und Stadt- bzw. Gemeindegebiets sowie der Ausbreitungsfahne), welche Ergebnisse haben die dort jeweils durchgeführten Untersuchungen auf PFC an diesen belasteten Orten in den letzten zehn Jahren ergeben und welche Maßnahmen haben die zuständigen Behörden dort in den letzten zehn Jahren jeweils ergriffen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Aktuell sind dem Landesamt für Umwelt (LfU) für den Regierungsbezirk Schwaben unten genannte Fälle bekannt (jeweils mit Angabe der Maximalkonzentration soweit dem LfU vorliegend; die aktuellen Werte können deutlich niedriger liegen). Das LfU erhebt dabei keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Daten, da diese grundsätzlich bei den zuständigen Bodenschutzbehörden (Kreisverwaltungsbehörden) vorliegen. Eine diesbezügliche dezentrale Abfrage ist in der Kürze für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Die Flächen werden nach den Vorgaben des Bodenschutzrechts durch die zuständigen Behörden abgearbeitet.

- Ehemaliger Militärflughafen
 - Lkr. Günzburg

Grundwasser:

PFNA 0,081 μg/l PFOS 0,4 μg/l PFHxS 0,42 μg/l

Bearbeitungsstand: Untersuchung

- Verkehrsflughafen
 - kreisfreie Stadt Memmingen Oberflächengewässer:

PFNA 0,082 μg/l

PFOS 0,64 µg/l Bearbeitungsstand: Untersuchung

- Militärflughäfen
 - Lkr. Augsburg, Verwaltungsgemeinschaft Lechfeld Bearbeitungsstand: Untersuchung
 - kreisfreie Stadt Kaufbeuren

Belastungen von Fließgewässern mit Überschreitung der Umweltqualitätsnorm der Oberflächengewässerverordnung vom 20.06.2016 von 0,65 ng/l liegen zudem an folgenden Messstellen vor:

Donau, Böfinger Halde (2015/2016): PFOS 1,91 ng/L
 Wertach, Ettringen (2015/2016): PFOS 1,98 ng/L

Dem LfU liegen Hinweise auf weitere Verdachtsflächen vor, denen derzeit nachgegangen wird.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

29. Abgeordneter
Dr. Sepp
Dürr
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, auf wie hoch die staatliche Agrarberatung Kostenmehrungen durch Verzicht auf den Einsatz von Glyphosat bzw. komplett aller Pestizide bei den wichtigsten zehn landwirtschaftlichen Einsatzgebieten veranschlagt, welche Kompensationsmöglichkeiten die staatlichen Umweltund Kulturlandschaftsprogramme bieten, die diese höheren Aufwendungen ganz oder teilweise kompensieren, und ob die Staatsregierung diese Kompensationen für ausreichend hält?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zu den Kostenmehrungen durch Verzicht auf den Einsatz von Glyphosat bzw. komplett aller Pflanzenschutzmittel liegen aktuell keine Berechnungen vor.

Im bayerischen Kulturlandschaftsprogramm gibt es derzeit keine Kompensationsmöglichkeiten für einen Verzicht auf Glyphosat. In der Kalkulation der Prämienhöhe können zur Berechnung der Kompensation lediglich der Mehraufwand oder der entgangene Nutzen ausgeglichen werden.

30. Abgeordneter
Nikolaus
Kraus
(FREIE WÄHLER)

Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die Anzahl der genehmigten Saufänge in den letzten zehn Jahren verändert, sieht die Staatsregierung den Saufang als ein mögliches Mittel, um die Anzahl der Wildschweine auch im Hinblick auf die drohende Afrikanische Schweinepest zu reduzieren und welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um die Genehmigung für einen Saufang zu erhalten?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Prüfung der Voraussetzungen für Ausnahmen vom Verbot von Saufängen (s.u.) obliegen den zuständigen unteren Jagdbehörden. Eine Meldepflicht ist dafür (wie auch für andere Ausnahmegenehmigungen) nicht vorgesehen, sodass dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten keine Statistik über genehmigte Saufänge der letzten zehn Jahre vorliegt.

Zur erfolgreichen Reduktion der Schwarzwildbestände sind alle rechtlich zulässigen Maßnahmen auszuschöpfen. Der Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Helmut Brunner, hat bereits 2015 das "Maßnahmenpaket zur nachhaltigen Reduktion von Schwarzwild" veröffentlicht, mit dem den Beteiligten vor Ort weitere Spielräume für regionalspezifische Lösungen eröffnet werden. Ein Patentrezept zur Regulierung der Schwarzwildbestände gibt es nicht, vielmehr sind die Beteiligten vor Ort gefordert, eigenverantwortlich Lösungswege unter Ausschöpfen aller rechtlich zulässigen Instrumente zu entwickeln. Einen Baustein im örtlichen Schwarzwildmanagement können Saufänge darstellen.

Saufänge unterliegen grundsätzlich gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 7 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) – "Verbot Saufänge ohne Genehmigung der zuständigen Behörden anzulegen" – und Art. 29 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) – "Verbot, die Jagd auf Wild mit Fanggeräten oder Fangvorrichtungen auszuüben" – einem jagdrechtlichen Verbot. Ausnahmen vom Verbot sind gemäß Art. 29 Abs. 3 Nr. 1 BayJG durch die zuständige Jagdbehörde möglich.

Bayerischer Landtag

Der Betrieb eines Saufangs kann im Hinblick auf die konkreten Umstände vor Ort, z. B. Beeinträchtigungen der Rechte Dritter (Allgemeinwohlinteressen, Eigentum, öffentliche Sicherheit = "besondere Gründe"), ein geeignetes und erforderliches Mittel sein, um den angestrebten Zweck der Reduktion der Schwarzwildbestände zu erreichen.

Fallen müssen grundsätzlich so beschaffen sein, dass ein tierschutzgerechter Betrieb gewährleistet ist und Personen nicht gefährdet werden. Es bestehen vielfach Erfahrungen mit sehr unterschiedlichen Fangeinrichtungen für Schwarzwild. In Bayern werden an die Gegebenheiten vor Ort angepasste, unterschiedliche Typen von Saufängen tierschutzgerecht genehmigt und betrieben. Entscheidend ist also Konstellation im Einzelfall.

31. Abgeordneter Ulrich Leiner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, unterstützt sie die Forderung, bei der Neuausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik ab 2020 das Dauergrünland bei den Direktzahlungen besser zu stellen als Ackerflächen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Staatsregierung hat am 21.03.2017 ihre Eckpunkte zur Weiterentwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) festgelegt. Diese Eckpunkte wurden bewusst vor den Vorschlägen der EU-Kommission verabschiedet, um Impulse für die Diskussion zu setzen. Vor zehn Monaten war klar, dass die EU vor großen Herausforderungen steht wie Klimawandel, Brexit sowie die steigenden Ansprüche der Gesellschaft.

Der Staatsregierung kam es dabei insbesondere darauf an, dass das Prinzip der zwei Säulen erhalten bleibt und künftig regionale Gestaltungsspielräume und Lenkungswirkung der Direktzahlungen weiter ausgebaut werden, damit jeder Mitgliedstaat, jedes Land freier wird, seine Art der Landbewirtschaftung zu unterstützen.

Dabei soll der Erhalt des Dauergrünlands auch durch eine Zusatzkomponente unterstützt werden können. Dazu wird als neues Instrument ein Zuschlag für Dauergrünland vorgeschlagen, insbesondere um tierhaltende Betriebe zu unterstützen.

Weitere wichtige Elemente sind:

- Zuschläge auf die ersten Hektare weiter stärken,
- Agrarstrukturkomponente, um kleinteilige Flächenstrukturen besser zu honorieren,
- Kappung der Direktzahlungen bei 150.000 Euro.

32. Abgeordneter
Dr. Christian
Magerl
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, hält sie den Aufruf des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Holzkirchen, sich für die nach aktuellem EU-Recht illegale "Initiative für wolfsfreie Zonen" einzusetzen, mit dem Beamtenstatusgesetz zur Mäßigung und Zurückhaltung für vereinbar?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Es gibt keinen derartigen Aufruf des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Holzkirchen. Das Amt hat eine E-Mail des Almwirtschaftlichen Vereins Oberbayern an die Mehrfachantragsteller im Zuständigkeitsbereich des Amts weitergeleitet. Um zu vermeiden, dass weitergeleitete Informationen Dritter dem Amt zugerechnet werden, wurde das Amt gebeten, solche Weiterleitungen künftig zu unterlassen.

33. Abgeordnete **Gisela Sengl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen gibt es in Bayern, die erforderlichen Veränderungen in der Schweinehaltung umzusetzen, die sich aus dem Magdeburger Kastenstandsurteil ergeben, wie sind die Ergebnisse der diesbezüglichen Versuche an der Landesanstalt für Landwirtschaft in Schwarzenau und wie beurteilt die Staatsregierung die Auswirkungen auf das Qualitäts- und Herkunftssicherungssystem "Geprüfte Qualität – Bayern" durch eine Haltungskennzeichnung bei Frischfleisch, wie sie jetzt bei Lidl eingeführt wird?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Im Zusammenhang mit dem sogenannten Magdeburger Kastenstandurteil wurde das Thema Kastenstandhaltung von Sauen im Deckbereich sehr intensiv auf mehreren Agrarminister- bzw. Amtschefkonferenzen behandelt. Bayern hat sich hier und in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe für tiergerechte und wirtschaftlich tragbare Lösungen sowie für ausreichend lange Übergangszeiten für bereits bestehende Ställe eingesetzt.

Im August 2017 hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ein Eckpunktepapier zur Neuregelung der Haltung von Sauen im Deckzentrum vorgelegt. Dieses Papier stellt die Diskussionsgrundlage für die geplante Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung dar. Es sieht für Neubauten im Deckstall eine Gruppenhaltung vor, bei der die Sauen nur während der Rausche in Besamungsständen gehalten werden dürfen. Für bereits bestehende Ställe sind Übergangszeiten vorgesehen.

Die Staatsregierung drängt auf eine möglichst schnelle Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, um für die Landwirte und die Kontrollbehörden Rechtssicherheit zu schaffen. Die im Lehr-, Versuchs- und Fachzentrum für Schweinehaltung in Schwarzenau durchgeführten Versuche zur Gruppenhaltung bzw. mit verkürzter Einzelhaltung im Deckbereich zeigen, dass während der Rausche eine Einzelhaltung der Sauen in Besamungsständen sinnvoll und notwendig ist, um Verletzungen vorzubeugen, die durch das Rauscheverhalten (gegenseitiges Aufreiten usw.) auftreten können. Die Schwarzenauer Versuche zeigen auch, dass gerade bei der Neuzusammenstellung der Gruppe ausreichend breite Gänge (Bewegungsfläche) im Anschluss an die Besamungsstände zur Verfügung stehen müssen, damit die Verletzungsgefahr der Sauen durch die in der Gruppenbildungsphase auftretenden Rangkämpfe so gering wie möglich gehalten wird. Die in der Praxis üblichen Gangbreiten hinter den Kastenständen sind dafür in der Regel deutlich zu schmal. Eine einfache, baugenehmigungsfreie und kostengünstige Umstellung des Deckbereichs von der Kastenstandhaltung auf Gruppenhaltung ist damit in den meisten Fällen nicht möglich. Daher sind für bereits bestehende Deckställe mit Kastenständen ausreichend lange Übergangszeiten vorzusehen.

Für die Marktbeteiligten besteht generell die Möglichkeit, entsprechende Zusatzauslobungen im Bereich Haltung auf der Basis zusätzlicher Anforderungen in Kombination mit dem Qualitäts- und Herkunftssicherungssystem "Geprüfte Qualität – Bayern" vorzunehmen. Aus Sicht der Staatsregierung sind solche Differenzierungen zu begrüßen, wenn diese mit einer entsprechenden Honorierung einhergehen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integra-

34. Abgeordnete **Kerstin Celina** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Aufgrund der in den Medien bekannt gewordenen Unregelmäßigkeiten bei der Bezahlung von Taxifahrern während ihrer regulären Stand- beziehungsweise Wartezeiten, die als Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst betrachtet und mit dem Mindestlohn entlohnt werden müssen, frage ich die Staatsregierung, welche arbeitsrechtlichen Kontrollen im Taxigewerbe in Bayern in den letzten drei Jahren durchgeführt worden sind, welche Verstöße (insbesondere Bezahlung nach dem gesetzlichen Mindestlohn, Einhaltung der maximalen Arbeitszeit, Deklarierung von regulären Standzeiten als Pausenzeiten, Zulassungsvoraussetzungen für das Taxigewerbe) nach Kenntnis der Staatsregierung dabei festgestellt wurden (bitte nach Bezirken gegliedert aufführen) und in welchem Status sich nach Kenntnis der Staatsregierung die Taxifahrer befanden, bei denen Verstöße festgestellt worden sind (angestellt oder selbstständig)?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Die Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns wird durch die Behörden der Zollverwaltung kontrolliert. Als Bundesbehörden unterstehen diese dem Bundesministerium der Finanzen (BMF). Die Staatsregierung hat daher keine eigenen originären Erkenntnisse zu Umfang und Art möglicher Verstöße gegen das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) sowie zum Status der Taxifahrer, bei denen die Verstöße festgestellt wurden.

Das BMF hat hierzu mitgeteilt, dass statistische Auswertungen gezielt zum Taxigewerbe bei der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung (FKS) nicht vorliegen.

Das Taxigewerbe werde seitens der FKS in unregelmäßigen Abständen Kontrollen unterzogen. Dabei verfolge die FKS einen ganzheitlichen Prüfansatz. Jede Prüfungsmaßnahme decke alle in Frage kommenden einschlägigen rechtlichen Regelungen ab, u. a. ob Arbeitgeber ihre Beschäftigten ordnungsgemäß zur Sozialversicherung angemeldet haben, ob Sozialleistungen zu Unrecht bezogen wurden und ob der Mindestlohn, beispielsweise nach dem Mindestlohngesetz, eingehalten wurde. Daneben prüfe die FKS auch, ob Ausländer den für eine Erwerbstätigkeit erforderlichen Aufenthaltstitel besitzen und nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden oder wurden.

Die FKS prüfe risikoorientiert, jedoch grundsätzlich verdachtsunabhängig, d. h. es erfolgt eine risikoorientierte Auswahl der zu prüfenden Sachverhalte, bei der einzelne oder mehrere Risikokriterien, z. B. bereits vorliegende branchenspezifische Erkenntnisse, ausschlaggebend sein können. Zudem würden Prüfungen auf Grundlage von Hinweisen und aufgrund von Erkenntnissen aus Prüfungen oder Ermittlungsverfahren stattfinden.

Die FKS arbeite bei ihrer Prüf- und Ermittlungstätigkeit intensiv mit allen Behörden des Bundes, der Länder, der Kommunen und sonstigen Stellen zusammen, die in die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung eingebunden sind, so auch mit den für den Arbeitsschutz zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder oder den nach Landesrecht für die Genehmigung und Überwachung des Gelegenheitsverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 46 des Personenbeförderungsgesetzes zuständigen Behörden.

Sofern sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben Anhaltspunkte für Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) oder das Personenbeförderungsgesetz ergeben würden, unterrichte die FKS die jeweiligen für die Verfolgung zuständigen Zusammenarbeitsbehörden.

Die Einhaltung der maximalen Arbeitszeit wird durch die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen kontrolliert. Das ArbZG findet nur auf Beschäftigte Anwendung, nicht jedoch auf Selbständige. Die Gewerbeaufsichtsämter haben in den letzten drei Jahren in zehn Betrieben des Taxigewerbes die Einhaltung des ArbZG überprüft. Dabei kam es zu sieben Beanstandungen. Die Beseitigung der Mängel wurde nachverfolgt.

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind Genehmigungsbehörde und Aufsichtsbehörde für den Verkehr mit Taxen. Neben der Überprüfung der Zuverlässigkeit im Rahmen des Genehmigungsverfahren, etwa durch Einsicht in die entsprechenden Register wie Führungszeugnis und Gewerbezentralregister, können diese eigene Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Pflichten insbesondere nach dem Personenbeförderungsgesetz und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr durchführen. Erkenntnisse über den konkreten Umfang und die bei den Kontrollen festgestellten Verstöße liegen der Staatsregierung nicht vor.

35. Abgeordnete Christine Kamm (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie lange ist die Aufenthaltsdauer jeweils in den Transitzentren und der Aufnahmeeinrichtung Oberfranken (AEO) Bamberg (bitte nach Jahren und aufgeschlüsselt und nach Altersgruppen auflisten, die Aufenthaltsdauer bitte folgendermaßen aufschlüsseln: weniger als vier Wochen, bis zu drei Monaten, bis zu sechs Monate, bis zu ein Jahr, länger als ein Jahr), warum werden die Flüchtlinge nach der Ablehnung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nicht auf die kommunalen Gemeinschaftsunterkünfte verteilt (wie unter § 47 Abs. 1b des Asylgesetzes geregelt, müssen Asylbewerber und Asylbewerberinnen, die einfach abgelehnt werden Ablehnung des BAMF als einfach – dann ausziehen dürfen, nur diejenigen, die eine offensichtlich unbegründet Entscheidung oder unzulässige Entscheidung bekommen, können bis zur Ausreise in den Transitzentren bzw. AEO Bamberg untergebracht werden) und wie viele Menschen (bitte die Herkunftsländer benennen) wurden in den letzten 24 Monaten im Anschluss in kommunale Gemeinschaftsunterkünfte und die Gemeinschaftsunterkunft des Transitzentrums und der AEO Bamberg verlegt (bitte nach Jahren und Monaten aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Die Frage nach der Länge der jeweiligen Aufenthaltsdauer in den bayerischen Transitzentren und in der Aufnahmeeinrichtung Oberfranken konnte in der zur Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht beantwortet werden. Diesbezüglich wäre eine detaillierte Abfrage der entsprechenden Zahlen erforderlich.

§ 47 Abs. 1b des Asylgesetzes (AsylG) wurde bereits durch Neufassung von Art. 2 des Aufnahmegesetzes (AufnG) in bayerisches Landesrecht umgesetzt. Im Grundsatz bleibt es dabei, dass Ausländer, die einen Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen haben, verpflichtet sind, bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu sechs Monaten, in der für die Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Eine über diese Höchstdauer hinausgehende Wohnverpflichtung in der Erstaufnahmeeinrichtung von bis zu 24 Monaten betrifft nur Asylbewerbedet oder als unzulässig abgelehnt worden ist. Dies gilt für alle Aufnahmeeinrichtungen. Sollte innerhalb von sechs Monaten keine Entscheidung des Bundesamtes vorliegen, kann eine Asylbewerberin bzw. ein Asylbewerber nicht länger in der Aufnahmeeinrichtung untergebracht werden und ist zu entlassen.

Die bayerischen Transitzentren umfassen Kapazitäten der Erstaufnahme und der Anschlussunterbringung. Der Wechsel von der Erstaufnahme in die Anschlussunterbringung kann daher entsprechend dem Grundkonzept der Transitzentren auf dem Gelände der Transitzentren vollzogen werden.

Die Frage nach der Anzahl der in Gemeinschaftsunterkünfte verlegten Asylbewerberinnen bzw. -bewerber konnte in der zur Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht beantwortet werden, da auch insoweit eine umfangreiche Abfrage erforderlich gewesen wäre.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

 Abgeordneter Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer (FREIE WÄH-LER) Ich frage die Staatsregierung, liegen ihr die jährlichen Umsetzungspläne und Ergebnisse der einzelnen Gesundheitsregionen^{plus} in Bayern vor, wann finden die vorgeschriebenen regelmäßigen Geschäftsleitertreffen statt und wer prüft die halbjährlich vorzulegenden Fortschrittsberichte der Gesundheitsregionen^{plus}?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Der Staatsregierung liegen die jährlichen Umsetzungspläne von allen Gesundheitsregionen plus vor. Gleiches gilt für die halbjährlich vorzulegenden Fortschrittsberichte. Diese werden vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) geprüft. Das LGL ist Bewilligungsbehörde und überwacht die Verwendung der Zuwendung.

Die Geschäftsleitertreffen finden zweimal jährlich statt. Folgende Treffen haben bisher stattgefunden bzw. stehen im Jahr 2018 an:

- 29. bis 30.10.2015 in Bamberg,
- 14. bis 15.01.2016 in Erlangen,
- 29. bis 30.09.2016 in Vilshofen,
- 04. bis 06.04.2017 in Beilngries,
- 05. bis 16.11.2017 in Günzburg,
- 07. bis 09.05.2018 in Beilngries.

Das zweite Geschäftsstellenleitertreffen 2018 ist in Planung und wird im November stattfinden.

Darüber hinaus fanden Geschäftsstellenleitertreffen zur Information über einzelne fachliche Themen statt wie ein KVB-Informationsgespräch (KVB = Kassenärztliche Vereinigung Bayerns) zur Bereitschaftsdienstreform und ein Seminar zu Gesundheitsförderung und Prävention.

37. Abgeordnete
Ulrike
Gote
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Wie beurteilt die Staatsregierung die Versorgung von Epilepsiepatientinnen und -patienten im Regierungsbezirk Oberfranken vor dem Hintergrund, dass es in Oberfranken kein Epilepsiezentrum gibt, wird die Ambulanz Neuropädiatrie und Epileptologie für Kinder am Klinikum Bayreuth, die nur bis zum 30.06.2018 genehmigt ist, weitergeführt werden und wird die Staatsregierung dafür sorgen, dass auch in Oberfranken ein Epilepsiezentrum aufgebaut wird, um eine gute Infrastruktur für eine umfassende und wohnortnahe Betreuung der Betroffenen und deren Familien sicherzustellen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

In der vertragsärztlichen Bedarfsplanung bilden die Epileptologen derzeit keine eigene Arztgruppe. Sie sind vielmehr Teil der auf Kreisebene beplanten allgemeinen Facharztgruppe der Nervenärzte und im Rahmen dieser Fachgruppe Teil der Neurologen. Die Neurologen sind nach Angaben des Versorgungsatlas der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) mit Stand 10.08.2017 in der Facharztgruppe der Nervenärzte in Bayern mit einem Anteil von 32 Prozent vertreten.

Oberfranken gilt in der Facharztgruppe der Nervenärzte in allen neun Planungsbereichen als überversorgt oder sogar stark überversorgt und ist daher für weitere Niederlassungen in dieser Arztgruppe gesperrt.

Es ist davon auszugehen, dass es sich bei der Ambulanz Neuropädiatrie und Epileptologie für Kinder am Klinikum Bayreuth um eine zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ermächtigte Einrichtung handelt. Die Ermächtigung ist zu erteilen, soweit und solange eine ausreichende ärztliche Versorgung der Versicherten ohne die besonderen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden oder Kenntnisse von dafür geeigneten Ärzten der genannten Einrichtungen nicht sichergestellt wird. Niedergelassene Vertragsärzte genießen Vorrang. Nur bei einer Versorgungslücke im jeweiligen Planungsbereich hat eine Ermächtigung Platz. Die Entscheidung über die Erteilung und die Verlängerung einer Ermächtigung trifft der örtlich zuständige Zulassungsausschuss.

Im stationären Bereich nehmen an der Grundversorgung epilepsiekranker Erwachsener grundsätzlich alle Krankenhäuser mit neurologischen Abteilungen teil.

Die Krankenhausplanung in Bayern erfolgt als Rahmenplanung und umfasst lediglich Standort, Gesamtkapazitäten, Fachrichtungen und Versorgungsstufe eines Krankenhauses. Die konkrete Ausgestaltung der Behandlungsschwerpunkte obliegt dem Krankenhausträger in eigener Verantwortung. Die Entscheidung über den Aufbau und die Ausgestaltung eines etwaigen Epilepsiezentrums steht daher dem jeweiligen Krankenhausträger zu. Eine Ausweisung von Epilepsiezentren im Rahmen der Krankenhausplanung erfolgt nicht.

Neben dem Klinikum Bamberg sind in Oberfranken auch das Klinikum Bayreuth – Krankenhaus Hohe Warte, das Klinikum Coburg, das Sana Klinikum Hof und das Klinikum Kulmbach mit der Fachrichtung Neurologie in den Krankenhausplan des Freistaates Bayern aufgenommen.

Um die Epilepsieversorgung in Franken weiter zu verbessern, setzt das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege auch auf die Möglichkeiten der Digitalisierung im Gesundheitswesen und fördert das telemedizinische Epilepsienetzwerk "TelEp". An das Epilepsiezentrum im Universitätsklinikum Erlangen sind in Franken und der Oberpfalz verschiedene Krankenhäuser und Praxen angeschlossen. In Oberfranken ist das Klinikum Bamberg Bestandteil des Netzwerkes.

38. Abgeordneter Dr. Leopold Herz (FREIE WÄH-LER) Ich frage die Staatsregierung, warum gibt es im Landkreis Lindau noch keine ambulante Palliativversorgung, was kann oder möchte die Staatsregierung zur Beseitigung dieses Zustands tun und warum gibt es in Bayern – anders als in Baden-Württemberg – keine flächendeckende Versorgung (bitte die Landkreise auflisten, die derzeit noch keine ambulante Palliativversorgung haben)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Umsetzung der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV) obliegt der Selbstverwaltung, d. h. Krankenkassen schließen Versorgungsverträge mit geeigneten Leistungserbringern (SAPV-Teams) ab. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) ist in diese allein der Selbstverwaltung obliegende Aufgabe nicht eingebunden. Im Landkreis Lindau konnte bisher noch kein Leistungserbringer für ein SAPV-Team gefunden werden. Auch eine Ausweitung des bestehenden Versorgungsgebietes durch einen anderen Leistungserbringer hat bisher nicht stattgefunden. Die Gründe hierfür sind dem StMGP nicht bekannt.

Bisher wurden in Bayern zwischen den Kostenträgern und Leistungserbringern 44 Verträge zur SAPV für Erwachsene abgeschlossen.

Für folgende Landkreise steht aktuell keine bzw. nur eine räumlich eingeschränkte SAPV-Versorgung zur Verfügung: Dingolfing-Landau, Kehlheim, Landsberg am Lech, Lindau und Rhön-Grabfeld. Warum in diesen Landkreisen kein Leistungserbringer für ein SAPV-Team gefunden werden konnten, ist dem StMGP nicht bekannt.

Auch hier werden weitere Vertragsabschlüsse erwartet, sodass davon auszugehen ist, dass eine weitgehende Flächendeckung in 2018/2019 erreicht wird.

Um den Aufbau von SAPV-Teams bzw. SAPV-KJ-Teams (spezialisierte ambulante Palliativversorgung für Kinder und Jugendliche) zu beschleunigen, fördert das StMGP die Aufbauphase von SAPV-Teams mit max. 15.000 Euro pro Team (Erwachsene und Kinder). Hierfür stehen jährlich rund 100.000 Euro an Haushaltsmitteln bereit.